

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 14. 11. 2007

Nummer 46

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 16. 10. 2007, Anerkennung der LG Nordheide Stiftung	1253
RdErl. 24. 10. 2007, Ausführungsbestimmungen zum NKAG	1254
Bek. 25. 10. 2007, Anerkennung der Stiftung Claudia von Schilling Foundation for Breast Cancer Research Germany. . .	1254
Bek. 26. 10. 2007, Änderung der Satzung der Lumia-Stiftung	1254
Bek. 30. 10. 2007, Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts	1254
C. Finanzministerium	
RdErl. 12. 9. 2007, Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, der Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Alterszeit	1255
64000	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
Bek. 22. 10. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DAST-Richtlinie 007 „Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle“	1259
21072	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Erl. 18. 10. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren	1281
22420	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
RdErl. 26. 10. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 2007)	1282
77100	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 23. 10. 2007, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	1284
Bek. 30. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Lohne-A 31, Landkreis Grafschaft Bentheim)	1284
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
RdErl. 1. 11. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung	1285
28200	
Bek. 1. 11. 2007, Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung	1286
Bek. 2. 11. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kernkraftwerk Lingen GmbH, Lingen)	1287
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 1. 11. 2007, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Rodenberger Aue in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg sowie in der Region Hannover	1288
VO 1. 11. 2007, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Grawiede im Landkreis Diepholz	1288
VO 7. 11. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Huntebruch und Huntebruchwiesen“ in der Gemeinde Lembruch und der Stadt Diepholz, Landkreis Diepholz	1288
Landeswahlleiter	
Bek. 16. 10. 2007, Volksbegehren „Gesetz über ein Landesblindengeld für Zivilblinde in Niedersachsen“	1294
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 26. 10. 2007, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (BS ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Braunschweig)	1294
Bek. 30. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Eixe)	1294
Bek. 30. 10. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Ribbesbüttel)	1295
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 14. 11. 2007, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Wietzen)	1295
Stellenausschreibungen	1296

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der LG Nordheide Stiftung

Bek. d. MI v. 16. 10. 2007
— RV LG 2.02-11741/358 —

Mit Schreiben vom 3. 9. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 9. 8. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die LG Nordheide Stiftung mit Sitz in Winsen (Luhe) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Sportler und Trainer des LG Nordheide e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

LG Nordheide Stiftung
c/o Frau Birgit Costard
Alter Weg 42 a
21423 Winsen (Luhe).

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1253

Ausführungsbestimmungen zum NKAG

RdErl. d. MI v. 24. 10. 2007 — 33.11-10400/1 —

Bezug: RdErl. v. 20. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 1055)

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Gemeinden, Landkreise und die Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1254

Anerkennung der Stiftung Claudia von Schilling Foundation for Breast Cancer Research Germany

Bek. d. MI v. 25. 10. 2007 — RV H 2.02 11741/C 15 —

Mit Schreiben vom 25. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäftes am 25. 10. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Claudia von Schilling Foundation for Breast Cancer Research Germany“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Brustkrebsheilkunde durch Unterstützung der internationalen Krebsforschung, namentlich auch der insoweit relevanten Krebsgrundlagenforschung sowie die Förderung und Erforschung der Palliativmedizin bei Krebspatienten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Claudia von Schilling Foundation for Breast Cancer Research Germany
c/o Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Dieckmann
Tiergartenstraße 122
30559 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1254

Änderung der Satzung der Lumia-Stiftung

Bek. d. MI v. 26. 10. 2007 — RV H 2.02 11741/M 09 —

Mit Schreiben vom 26. 10. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Lumia-Stiftung zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Wohlfahrtspflege sowie der Mildtätigkeit, hierbei insbesondere die Förderung und Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder von Menschen, die sich aus besonderen Gründen in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Der Stiftungszweck wird insbesondere ver-

wirklicht durch die Unterstützung von Familien mit kranken, besonders wachkomatösen Kindern.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1254

Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts

Bek. d. MI v. 30. 10. 2007 — 33.1-10002 § 82 Abs. 6 —

Gemäß § 82 Abs. 1 NGO haben die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 23 GemHKVO.

Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 82 Abs. 6 NGO hat vor diesem Hintergrund eine herausragende Bedeutung und stellt eine besondere Ausprägung der in § 82 Abs. 2 NGO normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dar. Die der Kommunalaufsicht bisher vorgelegten Haushaltssicherungskonzepte haben oftmals nicht die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 NGO erfüllt. Um eine inhaltliche Beurteilung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 82 Abs. 6 Satz 3 NGO) zu ermöglichen, werden die nachstehenden Hinweise für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten (§ 82 Abs. 6 Satz 4 NGO) gegeben:

1. Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 82 Abs. 6 NGO sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeiträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten. Im Haushaltssicherungskonzept ist daher zeitlich festzulegen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird bzw. werden soll. Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung¹⁾ wieder zu erreichen; nur im Ausnahmefall darf dieser Zeitraum überschritten werden.

2. Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Einsparvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen²⁾ der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt. Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung¹⁾ werden in einer tabellarischen Zusammenfassung dargestellt. Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung¹⁾ jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht. Der bloße Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt dabei nicht den besonderen Anforderungen des § 82 Abs. 6 NGO.

3. Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung³⁾ werden überprüft. Alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden detailliert aufgelistet, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. konsequent reduziert. Aufwands erhöhungen⁴⁾ im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.

¹⁾ Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen tritt an die Stelle der Worte „mittelfristige/n Ergebnis- und Finanzplanung“ das Wort „Finanzplanung“.

²⁾ Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen treten an die Stelle der Worte „Erträge und Aufwendungen“ die Worte „Einnahmen und Ausgaben“.

³⁾ Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen tritt an die Stelle des Wortes „Ertragsverbesserung“ das Wort „Einnahmenverbesserung“.

⁴⁾ Bei Haushaltsführung nach kamerale Grundsätzen tritt an die Stelle des Wortes „Aufwandserhöhungen“ das Wort „Ausgabenerhöhung“.

4. Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO Anlage des Haushaltsplans. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschlussfassung durch den Rat. Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im „Rahmen“ des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 82 Abs. 4 Satz 1 NGO. Das erneute Konzept soll auf dem Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht ist.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1254

C. Finanzministerium

Tabellen

**der standardisierten Personalkostensätze
für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen
und Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
der Durchschnittssätze für die Veranschlagung
der Personalausgaben
sowie der Durchschnittssätze für die Berechnung der
haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit**

RdErl. d. MF v. 12. 9. 2007 — 12-00 33.33/2007 —

— VORIS 64000 —

Bezug: a) Bek. d. StK v. 15. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 759)
— VORIS 20210 00 00 00 003 —
b) RdErl. v. 15. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 47)
— VORIS 64100 —
c) RdErl. v. 29. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 274)
— VORIS 64000 —

1. In den **Anlagen 1 und 2** werden die standardisierten Personalkostensätze bekannt gegeben. Die Berechnungen basieren auf dem NBesG i. d. F. der Änderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2007 vom 15. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 597) sowie dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. 10. 2006 und den sonstigen Tarifverträgen vom 12. 10. 2006.

Die standardisierten Personalkostensätze sind sowohl für Gesetzesfolgenabschätzungen als auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sofern standardisierte Werte für den Personalbereich zugrunde gelegt werden, heranzuziehen. Die Berechnungen erfolgten nach dem in Nummer 3.4.4 der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen festgelegten Schema (Anlage zur Bezugsbekanntmachung zu a), wobei für die Sachkostenpauschale (Spalte 7 bzw. 8 der Tabellen) auf der Basis von aktuellen Daten, ohne Personal- und Ist-Ausgaben in den Schulkapiteln, ein Pauschatsatz für einen durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatz ermittelt wurde. Dieser Pauschatsatz in Höhe von 9 649 EUR enthält neben Pauschalen für

- kalkulatorische Raumkosten in Höhe von 1 386 EUR,
- laufende Sachkosten in Höhe von 3 960 EUR für z. B. Material, Fernmeldekosten, Einzelerwerb von Büroausstattungsgegenstände usw.,

- sonstige jährliche Investitionen in Höhe von 673 EUR für z. B. Fernmeldeanlagen, besondere Betriebseinrichtungen und Ähnliches

auch einen Zuschlag in Höhe von 3 630 EUR für die IuK-Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes.

Sofern Arbeitsplätze mit Spezialausstattungen betrachtet werden, sind anstelle der in der Sachkostenpauschale enthaltenen Pauschatsätze auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Hinsichtlich der in die Berechnung einbezogenen Durchschnittssätze wird auf Nummer 2 verwiesen.

2. In **Anlage 3** sind für alle Besoldungs- und Entgeltgruppen die Durchschnittssätze zur Veranschlagung der Personalausgaben zusammengefasst dargestellt. Hierin sind die Auswirkungen durch die Artikel 1, 2, und 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2007 und der oben aufgeführten Tarifverträge berücksichtigt.

2.1 Bei der Berechnung der Durchschnittssätze sind im Besoldungsbereich

- die durchschnittlichen Grundgehalts- und Familienzuschlagstufen in den jeweiligen Besoldungsgruppen,
- die gemäß Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen (BBesO) A und B bzw. gemäß Nummer 2 b der Vorbemerkungen zur BBesO C i. V. m. den Anlagen 6 und 7 NBesG in der ab 1. 1. 2008 geltenden Fassung zu zahlende „Allgemeine Stellenzulage“,
- die Sonderzahlung in Höhe von 25,56 EUR je Kind sowie die Sonderzahlung in Höhe von 420 EUR für die BesGr. bis A 8

berücksichtigt.

2.2 Im Tarifbereich erfolgten die Berechnungen auf Basis der Istausgaben in den jeweiligen Entgeltgruppen unter Berücksichtigung der linearen Anpassung ab 1. 1. 2008 einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie der Umlage zur Zusatzversicherung und das Sanierungsgeld.

Des Weiteren wurden berücksichtigt

- die Jahressonderzahlung, das Leistungsentgelt und die Strukturausgleichszulage,
- die kindbezogenen Entgeltanteile gemäß § 11 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L,
- dynamischen und statischen Stellen- sowie Ausgleichs- und Erschwerniszulagen.

Sofern darüber hinaus weitere Zulagen gewährt werden, sind diese den Durchschnittssätzen hinzuzurechnen.

Bei Abweichungen von den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen (neue Stellen, Hebungen usw.) sowie Veränderungen der Personalkostenbudgets sind ab 1. 1. 2008 die neu berechneten Durchschnittssätze anzuwenden.

3. Die Durchschnittssätze zur Berechnung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Altersteilzeit im Haushaltsjahr 2008 für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen werden in einem gesonderten RdSchr. an die Ressorts bekannt gegeben werden.

4. Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie daher nicht geeignet.

5. Der Bezugserlass zu c wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1255

Anlage 1

Standardisierte Personalkostensätze für den Besoldungsbereich
 Stand: NBesG i. V. m. Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2007
 — ab 1. 1. 2008 —

1	2	3	4	5	6	7	8	9
BesGr.	Durchschnittssatz in EUR	Versorgungszuschlag und Aufwendungen für Beihilfen (30 v. H. von Spalte 2 zuzüglich 1 900 EUR) in EUR (gerundet)	personalbezogene Sachausgaben (0,8 v. H. von Spalte 2) in EUR (gerundet)	Bruttopersonal- kosten (Summe Spalten 2, 3 und 4) in EUR	Personalgemein- kostenzuschlag (15 v. H. von Spalte 5) in EUR (gerundet)	Zwischensumme (Summe Spalten 5 und 6) in EUR	Sachkosten- pauschale in EUR	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 7 und 8) in EUR
A 3	23 560	8 968	188	32 716	4 907	37 623	9 649	47 272
A 4	24 620	9 286	197	34 103	5 115	39 218	9 649	48 867
A 5	25 810	9 643	206	35 659	5 349	41 008	9 649	50 657
A 6 e. D.	27 040	10 012	216	37 268	5 590	42 858	9 649	52 507
Laufbahngr. e. D.	25 999	9 700	208	35 907	5 386	41 293	9 649	50 942
A 6	23 210	8 863	186	32 259	4 839	37 098	9 649	46 747
A 7	27 790	10 237	222	38 249	5 737	43 986	9 649	53 635
A 8	30 420	11 026	243	41 689	6 253	47 942	9 649	57 591
A 9 m. D.	33 330	11 899	267	45 496	6 824	52 320	9 649	61 969
Laufbahngr. m. D.	30 056	10 917	240	41 213	6 182	47 395	9 649	57 044
A 9 g. D.	30 890	11 167	247	42 304	6 346	48 650	9 649	58 299
A 10	36 560	12 868	292	49 720	7 458	57 178	9 649	66 827
A 11	40 500	14 050	324	54 874	8 231	63 105	9 649	72 754
A 12	45 030	15 409	360	60 799	9 120	69 919	9 649	79 568
A 13 g. D.	50 310	16 993	402	67 705	10 156	77 861	9 649	87 510
Laufbahngr. g. D.	36 975	12 993	296	50 264	7 540	57 804	9 649	67 453
A 13 h. D.	47 260	16 078	378	63 716	9 557	73 273	9 649	82 922
A 14	53 130	17 839	425	71 394	10 709	82 103	9 649	91 752
A 15	60 470	20 041	484	80 995	12 149	93 144	9 649	102 793
A 16	68 020	22 306	544	90 870	13 631	104 501	9 649	114 150
B 2	72 680	23 704	581	96 965	14 545	111 510	9 649	121 159
Laufbahngr. h. D.	57 140	19 042	457	76 639	11 496	88 135	9 649	97 784

Anlage 2

Standardisierte Personalkostensätze für den Arbeitnehmerbereich — in EUR —
 Stand: Anlage A 2 des TV-L vom 12. 10. 2006
 — ab 1. 1. 2008 —

1	2	3	4	5	6	7	8
Entgeltgruppe	Durchschnittssatz	personalbezogene Sachausgaben (0,8 v. H. von Spalte 2)	Bruttopersonalkosten (Summe Spalten 2 und 3)	Personalgemeinkostenzuschlag (15 v. H. von Spalte 4)	Zwischensumme (Summe Spalten 4 und 5)	Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittl. Büroarbeitsplatz	Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten (Summe Spalten 6 und 7)
2	34 406	275	34 681	5 202	39 883	9 649	49 532
2 Ü	34 975	280	35 255	5 288	40 543	9 649	50 192
3	35 458	284	35 742	5 361	41 103	9 649	50 752
Durchschnitt vergleichbar e. D.	35 075	281	35 356	5 303	40 659	9 649	50 308
4	37 408	299	37 707	5 656	43 363	9 649	53 012
5	39 680	317	39 997	6 000	45 997	9 649	55 646
6	42 025	336	42 361	6 354	48 715	9 649	58 364
7	44 738	358	45 096	6 764	51 860	9 649	61 509
8	45 214	362	45 576	6 836	52 412	9 649	62 061
Durchschnitt vergleichbar m. D.	41 692	334	42 026	6 304	48 330	9 649	57 979
9	49 709	398	50 107	7 516	57 623	9 649	67 272
10	57 569	461	58 030	8 705	66 735	9 649	76 384
11	62 809	502	63 311	9 497	72 808	9 649	82 457
12	70 131	561	70 692	10 604	81 296	9 649	90 945
Durchschnitt vergleichbar g. D.	55 018	440	55 458	8 319	63 777	9 649	73 426
13	56 146	449	56 595	8 489	65 084	9 649	74 733
13 Ü	58 819	471	59 290	8 894	68 184	9 649	77 833
14	74 297	594	74 891	11 234	86 125	9 649	95 774
15	78 535	628	79 163	11 874	91 037	9 649	100 686
15 Ü	93 997	752	94 749	14 212	108 961	9 649	118 610
Durchschnitt vergleichbar h. D.	62 093	497	62 590	9 389	71 979	9 649	81 628

Tabellen der Durchschnittsätze zur Berechnung der Ansätze

Stand: NBesG i. V. m. Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2007 sowie Tarifverträge vom 12. 10. 2006
— ab 1. 1. 2008 —

1. der Dienstbezüge der BesO A, B, C und R

Durchschnittssatz in EUR	Besoldungsgruppen																
	A 3	A 4	A 5	A 6 e. D.	A 6 m. D.	A 7	A 8	A 9 m. D.	A 9 g. D.	A 10	A 11	A 12	A 13 g. D.	A 13 h. D.	A 14	A 15	A 16
23 560		24 620	25 810	27 040	23 210	27 790	30 420	33 330	30 890	36 560	40 500	45 030	50 310	47 260	53 130	60 470	68 020

Besoldungsgruppen

Durchschnittssatz in EUR	Besoldungsgruppen																
	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	R 1	R 2	R 3	R 4	R 5	R 6	R 8	C 1	C 2	C 3	C 4
72 680		76 880	80 380	87 510	90 860	94 830	54 940	68 250	76 990	81 760	86 450	90 270	100 670	46 200	58 370	67 410	77 410

2. der Entgelte der Tarifbeschäftigten

Durchschnittssatz in EUR	Entgeltgruppen																
	2	2Ü	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13Ü	15	15Ü	
34 406		34 975	35 458	37 408	39 680	42 025	44 738	45 214	49 709	57 569	62 809	70 131	56 146	58 819	74 297	78 535	93 997

3. der Entgelte der Personenwagenkraftfahrer

Durchschnittssatz in EUR	Pauschalgruppen			
	I	II	III	IV
43 545		47 850	49 894	53 904
				pers. Fahrer
				59 292

4. der Bezüge der Beamtinnen/Beamten auf Widerruf

öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (A 13 + Zulage)	BesGr. des Eingangsamts nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes			
	A 6–A 8	A 9–A 11	A 12	A 13 + Zul.
12 707	10 656	10 917	12 824	13 178
				13 566

5.1 der Ausbildungsvergütung für

5.1.1	Auszubildende	11 429
5.1.2	Schülerin/Schüler in der Krankenpflege	13 500

5.2 der Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

5.2.1	Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Heilpädagogin/Heilpädagoge	22 008
5.2.2	pharm.-techn. Assistentin/pharm.-techn. Assistent, Krankengymnastin/Krankengymnast und Erzieherin/Erzieher	18 728
5.2.3	Kinderpflegerin/Kinderpfleger, Masseurin/Masseur und Bademeisterin/Bademeister	17 899

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;
DASt-Richtlinie 007 „Lieferung, Verarbeitung
und Anwendung wetterfester Baustähle“**

Bek. d. MS v. 22. 10. 2007 — 503.2-24 011/5-1 —

— VORIS 21072 —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 324), wird die vom Deutschen Ausschuss für Stahlbau (DASt) erarbeitete und als **Anlage** abgedruckte

DASt-Richtlinie 007 „Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle“, Fassung Mai 1993, als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

2. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12), zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/190/EG der Kommission vom 1. 3. 2006 (ABl. EU Nr. L 66 S. 47), für diesen Zweck zugelassen worden sind.

4. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

5. Weitere Stücke der DASt-Richtlinie 007, Fassung Mai 1993, können bei der Stahlbau-Verlags-GmbH, Ebertplatz 1, 50668 Köln, bezogen werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1259

DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR STAHLBAU	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	DASt Richtlinie 007																																	
<p>Die Richtlinie wurde aufgestellt vom Deutschen Ausschuss für Stahlbau (DASt), Unterausschuß "Werkstoffe" mit Unterstützung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute (VDEh). Sie ersetzt die Ausgabe November 1979. Es wird gebeten, praktische Erfahrungen mit dieser Richtlinie dem DASt, Ebertplatz 1, 50668 Köln, mitzuteilen.</p>																																			
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Seite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1 Allgemeines</td><td style="text-align: right;">1</td></tr> <tr><td>2 Stahlsorten</td><td style="text-align: right;">1</td></tr> <tr><td>3 Lieferung</td><td style="text-align: right;">1</td></tr> <tr><td>4 Herstellungsverfahren</td><td style="text-align: right;">1</td></tr> <tr><td>5 Mechanische Eigenschaften</td><td style="text-align: right;">1</td></tr> <tr><td>6 Wetterfestigkeit</td><td style="text-align: right;">1</td></tr> <tr><td>7 Wärmebehandlung</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>8 Prüfung und Prüfbescheinigung</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>9 Kennzeichnung der Walzerzeugnisse</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>10 Allgemeine Anwendungsbedingungen</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>11 Prüfung des Korrosionsverhaltens</td><td style="text-align: right;">5</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td>Anhang 1: Ergebnisse von Abrostungsversuchen</td><td style="text-align: right;">7</td></tr> <tr><td>Anhang 2: Meßschablone für eine Meßstelle</td><td style="text-align: right;">8</td></tr> <tr><td>Anhang 3: Prüfprotokoll für Wanddickenmessungen</td><td style="text-align: right;">9</td></tr> <tr><td>Anhang 4: Korrosionsschutzgerechtes Gestalten von Bauten aus wetterfestem Stahl</td><td style="text-align: right;">10</td></tr> </tbody> </table>		Seite	1 Allgemeines	1	2 Stahlsorten	1	3 Lieferung	1	4 Herstellungsverfahren	1	5 Mechanische Eigenschaften	1	6 Wetterfestigkeit	1	7 Wärmebehandlung	2	8 Prüfung und Prüfbescheinigung	2	9 Kennzeichnung der Walzerzeugnisse	2	10 Allgemeine Anwendungsbedingungen	2	11 Prüfung des Korrosionsverhaltens	5			Anhang 1: Ergebnisse von Abrostungsversuchen	7	Anhang 2: Meßschablone für eine Meßstelle	8	Anhang 3: Prüfprotokoll für Wanddickenmessungen	9	Anhang 4: Korrosionsschutzgerechtes Gestalten von Bauten aus wetterfestem Stahl	10	<p>3 Lieferung</p> <p>Die wetterfesten Baustähle für Flach- und Langerzeugnisse werden entsprechend DIN EN 10 155 geliefert. Für wetterfeste Baustähle in Form nahtloser oder geschweißter quadratischer oder rechteckiger Hohlprofile gelten DIN 17 119 und in Form nahtloser Rohre DIN 17 121 sowie in Form geschweißter Rohre DIN 17 120. Die dort getroffenen Aussagen für die vergleichbaren Stähle sind entsprechend zu übertragen.</p> <p>4 Herstellungsverfahren</p> <p>Das Herstellungsverfahren bleibt dem Lieferer überlassen, sofern es bei der Bestellung nicht vereinbart wurde. Das Verfahren wird nach Vereinbarung dem Besteller bekanntgegeben.</p> <p>5 Mechanische Eigenschaften</p> <p>5.1 Für die mechanischen Eigenschaften gelten die Angaben der DIN EN 10 155 für Flach- und Langerzeugnisse sowie die entsprechenden Normen für nahtlose Rohre und geschweißte Hohlprofile und Rohre (siehe Abschnitt 3).</p> <p>5.2 Für Bleche zur Verwendung in Schweißkonstruktionen des Stahlhoch- und Brückenbaus gelten zusätzlich die Anforderungen im Aufschweißbiegeversuch nach Stahl-Eisen-Prüfblatt (SEP) 1390. Die Durchführung des Aufschweißbiegeversuches ist bei der Bestellung zu vereinbaren.</p>
	Seite																																		
1 Allgemeines	1																																		
2 Stahlsorten	1																																		
3 Lieferung	1																																		
4 Herstellungsverfahren	1																																		
5 Mechanische Eigenschaften	1																																		
6 Wetterfestigkeit	1																																		
7 Wärmebehandlung	2																																		
8 Prüfung und Prüfbescheinigung	2																																		
9 Kennzeichnung der Walzerzeugnisse	2																																		
10 Allgemeine Anwendungsbedingungen	2																																		
11 Prüfung des Korrosionsverhaltens	5																																		
Anhang 1: Ergebnisse von Abrostungsversuchen	7																																		
Anhang 2: Meßschablone für eine Meßstelle	8																																		
Anhang 3: Prüfprotokoll für Wanddickenmessungen	9																																		
Anhang 4: Korrosionsschutzgerechtes Gestalten von Bauten aus wetterfestem Stahl	10																																		
<p>1 Allgemeines</p> <p>Diese Richtlinie gibt Hinweise auf Lieferung, Eigenschaften, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle in ungeschütztem Zustand mit einer Dicke von mindestens 3 mm in den Erzeugnisformen Blech, Breitflachstahl, Form- und Stabstahl, auf Bandstraßen gewalzte Erzeugnisse und nahtlose oder geschweißte quadratische oder rechteckige Hohlprofile sowie Rohre und Verbindungselemente.</p> <p>Die wetterfesten Baustähle haben Legierungszusätze, die bewirken, daß sich auf der Stahloberfläche unter Witterungseinfluß oxidische Deckschichten bilden, die den Widerstand gegen atmosphärische Korrosion erhöhen.</p> <p>2 Stahlsorten</p> <p>Die wetterfesten Baustähle sind mit ihrer chemischen Zusammensetzung in DIN EN 10 155, wetterfeste Baustähle; Technische Lieferbedingungen, aufgeführt. Die Angaben der DASt-Richtlinie 007 beziehen sich auf die Stähle S235J2W (bisherige deutsche Bezeichnung WTSt 37-3), S355J2G1W (bisherige deutsche Bezeichnung WTSt 52-3), S355J2G2W, S355K2G1W und S355K2G2W.</p>	<p>6 Wetterfestigkeit</p> <p>Wetterfestigkeit bedeutet hier, daß die Stähle aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung einen im Vergleich zu unlegierten Stählen erhöhten Widerstand gegen atmosphärische Korrosion aufweisen, da sich auf ihrer Oberfläche unter dem Einfluß der Bewitterung eine Deckschicht ausbildet, die die Oberfläche schützt und den üblichen Rostungsvorgang verlangsamt.</p> <p>Ergebnisse von Abrostungsversuchen, bei denen Probebleche langfristig der natürlichen Bewitterung ausgesetzt worden sind, werden im Anhang 1 gezeigt. Aus den Darstellungen ist zu entnehmen, daß die Abrostungsgeschwindigkeit mit der Auslagerungszeit deutlich geringer wird. Ein vollständiger Stillstand des Rostungsvorganges tritt auch nach der Deckschichtbildung nicht ein.</p>																																		

Jedoch bietet die ausgebildete Deckschicht in der Regel Schutz gegen atmosphärische Korrosion bei Bewitterung in Industrie-, Stadt- und Landatmosphäre.

Entstehung, Bildungsdauer und Schutzwirkung der Deckschicht auf wetterfestem Stahl hängen weitgehend von der konstruktiven Gestaltung (siehe Abschnitt 10.2.1) und den witterungs- und umgebungsbedingten Belastungen ab.

7 Wärmebehandlung

Angaben zur Wärmebehandlung sind in Tabelle 1 enthalten.

Tabelle 1 Wärmebehandlung

Stahlsorte Kurzname	Normalglühen		Spannungsarmglühen	
	Temperatur °C	Haltdauer	Temperatur °C	Haltdauer
S2235J2W (WtSt 37-3)	890 bis 950	nach Erreichen der Temperatur im gesamten Querschnitt Abkühlen an ruhender Luft	530 bis 580	30
S355J2G1W (WtSt 52-3)				
S355J2G2W				
S355K2G1W				
S355K2G2W				

8 Prüfung und Prüfbescheinigung

8.1 Für den Prüfumfang, die Entnahme und Bearbeitung der Proben sowie für die Wiederholungsprüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für die vergleichbaren Stähle nach DIN EN 10 025 sowie nach den anderen entsprechenden Normen (siehe Abschnitt 3).

8.2 Für die zur Verwendung kommenden wetterfesten Baustähle müssen Abnahmeprüfzeugnisse A, B oder C nach DIN 50 049 (zukünftig nach Abs. 3 DIN EN 10 204) vorliegen. Die Zeugnisse müssen Angaben enthalten über

- die mechanischen Eigenschaften
- die chemische Zusammensetzung
- gegebenenfalls über das Ergebnis des Aufschweißbiegeversuchs.

9 Kennzeichnung der Walzerzeugnisse

Alle Walzerzeugnisse sind dauerhaft zu kennzeichnen. Art und Umfang der Kennzeichnung (Farbauftrag, Stempelung) entsprechen derjenigen der vergleichbaren Baustähle nach DIN EN 10 025 sowie den anderen Normen (siehe Abschnitt 3).

Die Stempelung enthält, sofern es das Erzeugnis nach seiner Abmessung gestattet, üblicherweise folgende Angaben:

- Kurzname für die Stahlsorte
- Schmelznummer
- Name oder Kennzeichne des Herstellers
- und für das Prüfmaterial Probenummer sowie Zeichen des Prüfers.

10 Allgemeine Anwendungsbedingungen

10.1 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung gelten dieselben Grundlagen wie für die Bauteile aus vergleichbaren Stählen nach DIN EN 10 025. Zur Berücksichtigung der bei der Verwendung in ungeschütztem Zustand eintretenden

Abwitterung sind die statischen Nachweise für die durch Abrostung geschwächten Querschnitte zu führen. Für jede bewitterte Oberfläche ist in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer und Korrosionsbelastung eine Dickenminderung entsprechend Tabelle 2 zu berücksichtigen.

Der Nachweis für den geschwächten Querschnitt kann entfallen, wenn alle Querschnittsteile zu der statisch notwendigen Dicke einen Zuschlag entsprechend den Abrostungszuschlägen der Tabelle 2 erhalten.

Zur Bemessung nicht vorwiegend ruhend beanspruchter geschweißter Bauteile aus den in Abschnitt 2 aufgeführten Stählen dürfen die nach den geltenden Regelwerken für Baustähle mit gleichen mechanisch-technologischen Eigenschaften zulässigen Normal- und Schubspannungen des jeweiligen Kerbfalles angesetzt werden. Für die nichtgeschweißten Bauteile müssen die zulässigen Spannungen mit dem Faktor 0,7 abgemindert werden [1, 2].

Bei Verwendung von Stahlbauvorschriften nach neuem Sicherheits- und Bemessungskonzept ist entsprechend zu verfahren.

Tabelle 2 Abrostungszuschläge in mm je bewitterte Seite

Erwartete Nutzungsdauer	Korrosionsbelastung ¹⁾		
	schwer	mittel	leicht
≤ 30 Jahre	1	0,8	-
> 30 Jahre	1,5	1,2	0,8

1) Beispiele für Korrosionsbelastung
schwer: Industrielatmosphäre
mittel: Stadlatmosphäre
leicht: Landatmosphäre, Raumklima
(siehe auch DIN 55 928 Teil 1)

10.2 Verarbeitung

10.2.1 Hinweise zur Deckschichtbildung und Konstruktion

10.2.1.1 Deckschichtbildung

Witterungs- und umgebungsbedingte Belastungen wirken sich unterschiedlich auf die Deckschichtbildung (siehe hierzu auch DIN 55 928 Teil 1). Sie hängen vom Klimagebiet (z.B. gemäßigtes Klima), Ortsklima (z.B. Land-, Stadt-, Industrie- und Meeresatmosphäre) und Kleinstklima (unmittelbar am Bauteil, z.B. der Wetterseite zu- oder abgewandt, vertikal oder horizontal) ab. Die örtliche Luftbelastung durch Schadstoffe ist von großer Bedeutung und entsprechend zu berücksichtigen.

Farbe und Form der Deckschicht werden von den Bewitterungszyklen, der Umweltbelastung und den besonderen Verhältnissen am Bauwerk beeinflusst, z.B. durch die Ausrichtung der Bauteile zur Hauptwetterrichtung oder durch örtliche Temperaturunterschiede. Es muß damit gerechnet werden, daß Bauten aus wetterfesten Baustählen Ungleichmäßigkeiten im Aussehen aufweisen können.

Soll eine gleichmäßige Deckschichtbildung und gleichmäßige Farbtonung erreicht werden, ist eine Entzunderung der sichtbaren Oberfläche notwendig. Verschmutzungen, wie Öl- und Fettflecke, Kreide- und Farbmarkierungen, Mörtelreste usw. müssen beseitigt werden.

Das mit dem Schwefeldioxid der Luft gebildete Eisensulfat kann auf der Oberfläche des wetterfesten Baustahl zu hellen Ablagerungen führen.

10.2.1.2 Konstruktive Hinweise

Bei der konstruktiven Gestaltung des Bauwerks sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich die schützende Deckschicht auf der Oberfläche des wetterfesten Baustahls ungehindert bilden und bei Beschädigung erneuern kann.

Wassersäcke, Feuchtigkeitsnester (Taschen, in denen sich Schmutz und Feuchtigkeit ansammeln können) und dauernde Befeuchtung, etwa durch Kondenswasser oder infolge Kapillarwirkung, müssen durch konstruktive Maßnahmen verhindert werden. Hierzu ist grundsätzlich DIN 55 928 Teil 2 und Anhang 4 dieser Richtlinie zu beachten.

Regenwasser muß rasch abfließen können und dabei durch ausreichendes Gefälle soviel Schleppkraft entwickeln, daß Schmutzeichen weggespült werden (Neigung > 3%). Die Feuchtigkeit muß ohne Behinderung trocknen können. Das gilt besonders für Fußpunkte von Stützen und Masten, Übergangszonen bei Spundwänden gegen das Erdreich oder gegen Beton.

Überlappungsbereichen und Fugen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Spalte sind zu vermeiden (siehe Anhang 4, Abschnitt 2.3.1).

Regen kann einen Teil der Korrosionsprodukte von den Stahlteilen auf andere Bauteile spülen und verschmutzen (siehe z.B. Anhang 4, Abschnitt 2.6) In diesem Fall sind angrenzende Bauteile und Beläge im Ablaufbereich durch geeignete Baustoffe und entsprechende konstruktive Maßnahmen so zu erstellen, daß eine Verschmutzung vermieden oder nicht erkennbar wird.

Die Verfärbungs- und Schmutzempfindlichkeit eines angrenzenden Bauteils ist abhängig von seiner Oberflächenbeschaffenheit.

Ein Oberflächenschutz nach DIN 55 928 ist erforderlich bei langzeitiger Wasserbenetzung oder bei Dauerfeuchtigkeit auf der Oberfläche (auch durch Kondenswasserbildung), insbesondere in Verbindung mit hoher Chloridbeaufschlagung, z.B. bei Einsatz in unmittelbarer Meeresnähe oder bei Tausalzbelastung. Bei Oberflächenvorbereitung und beim Anbringen des Korrosionsschutzes ist DIN 55 928 Teile 4 und 6 zu beachten. Liegen gleiche Korrosionsvoraussetzungen vor, so ist die Unterrostungsneigung von Beschichtungen auf wetterfestem Baustahl geringer als von Beschichtungen auf vergleichbarem nicht wetterfestem Stahl.

10.2.2 Umformen

10.2.2.1 Warmumformen

Die wetterfesten Stähle sind in gleicher Weise wie die vergleichbaren Baustähle nach DIN EN 10 025 und nach den anderen entsprechenden Normen (siehe Abschnitt 3) warm umformbar.

Die Werkstücktemperatur darf beim Warmumformen wegen der Gefahr der Kornvergrößerung 1050°C nicht überschreiten.

Der Umformvorgang soll bei Temperaturen oberhalb 750°C abgeschlossen sein.

Falls der Umformgrad bei dem letzten Schritt 5% nicht überschreitet, kann das Umformen bis zu Temperaturen von 700°C ausgedehnt werden. Richt- und Glättvorgang werden hierbei nicht berücksichtigt. Werden die vorstehend angeführten Temperaturen über- bzw. unterschritten, ist das Bauteil normalzuglügen. Bei mehrmaligen Warmumformungen ist das Werkstück vor dem Erwärmen für die abschließende Warmumformung auf Temperaturen unterhalb 600°C abzukühlen.

Nach dem Warmumformen ist das Werkstück an ruhender Luft abzukühlen.

Bei Abweichung von den oben genannten Bedingungen ist nachzuweisen, daß die geforderten mechanischen Eigenschaften eingehalten werden.

10.2.2.2 Kaltumformen

Kaltumformungen lassen sich in dem für die vergleichbaren Baustähle in DIN EN 10 025 und den anderen entsprechenden Normen (siehe Abschnitt 3) angegebenen Ausmaß durchführen. Werden darüber hinausgehende Anforderungen gestellt, z.B. bezüglich Abkantbarkeit auf mechanischen Pressen um Mindestbiegehalbmesser, die nicht den in DIN EN 10 025 angegebenen Radien entsprechen, so sind bei der Bestellung besondere Vereinbarungen zu treffen.

10.2.3 Zerspanen

Die wetterfesten Baustähle sind in gleicher Weise wie die vergleichbaren Baustähle nach DIN EN 10 025 und den anderen entsprechenden Normen (siehe Abschnitt 3) zerspanbar.

10.2.4 Schweißen und thermisches Schneiden

10.2.4.1 Schweißen

Beim Schweißen gelten die gleichen Grundsätze wie bei den vergleichbaren Baustählen nach DIN EN 10 025 und den anderen entsprechenden Normen (siehe Abschnitt 3). Zu beachten sind folgende Besonderheiten:

Für Bauteile, die nicht durch Beschichtung gegen Korrosion geschützt werden, muß sichergestellt sein, daß auch das Schweißgut wetterfest ist. Das kann erreicht werden, indem

1. legierungsmäßig auf den Grundwerkstoff abgestimmte wetterfeste Schweißzusätze verwendet werden oder
2. beim Mehrlagenschweißen die Außenlagen (Decklagen) mit auf den Grundwerkstoff legierungsmäßig abgestimmten wetterfesten Schweißzusätzen und die übrigen Lagen, die nicht der Atmosphäre ausgesetzt sind, mit auf den Grundwerkstoff festigkeitsmäßig abgestimmten, aber im übrigen nicht legierten, d.h. nicht wetterfesten, Schweißzusätzen, geschweißt werden.

An den zu verschweißenden Randzonen ist vor dem Schweißen eine bereits gebildete Deckschicht in einer Breite von 10 bis 20 mm zu entfernen.

Ein Verschweißen der verschiedenen wetterfesten Stahlsorten untereinander ist möglich und zulässig. Auch lassen sich die wetterfesten Baustähle mit anderen schweißgeeigneten, nicht wetterfesten allgemeinen Baustählen verschweißen. In diesem Fall sind die Schweißnahtzonen ebenso wie die angrenzenden Bauteile aus nicht wetterfestem Stahl entsprechend ihrer Korrosionsbeanspruchung zu schützen.

Wie beim allgemeinen Baustahl S355J2G3 (St 52-3) nach DIN EN 10 025 sind beim Schweißen des wetterfesten Baustahles S355J2G1W (WTSt 52-3) basisch umhüllte Elektroden und fluoridbasierte Pulver zu bevorzugen.

Wetterfester Baustahl darf im bauaufsichtlichen Bereich nur mit dem großen Eignungsnachweis oder - soweit es sich um die Stahlsorte S235J2W handelt - mit dem kleinen Eignungsnachweis nach DIN 18 800 Teil 7 Absatz 6.2 bzw. 6.3 geschweißt werden.

10.2.4.2 Thermisches Schneiden

Wetterfeste Stähle dürfen mit den üblichen verfahren thermisch geschnitten werden. Sollen thermisch geschnittene Kanten kaltverformt werden, so ist wie bei vergleichbaren Stählen nach DIN EN 10 025 ein Aufhärten durch Vorwärmen zu verhindern oder die Aufhärten sind durch Abarbeiten, z.B. sachgemäßes Überschleifen, zu entfernen.

10.2.5 Geschraubte Verbindungen

Verbindungselemente - wie Schrauben und ihr Zubehör (Muttern und Unterlegscheiben) - müssen so gewählt sein, daß die Bildung kritischer galvanischer Elemente vermieden wird (siehe Anhang 4, Abschnitt 2.4). Die Verbindungselemente müssen dem

wetterfesten Stahl vergleichbare Deckschichten bilden oder zuverlässig geschützt sein.

Bei geschraubten Verbindungen kann Kapillarwirkung zu verstärkter Korrosion infolge Dauerfeuchtigkeit und Belüftungselementbildungen führen. Die Berührungsflächen und Kanten sind deshalb durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Beschichtung) sorgfältig zu schützen.

Bei gleitfesten Verbindungen (GV- und GVP-Verbindungen) sind die vorbereiteten Reibflächen stets mit einer gleitfesten Beschichtung zu versehen. Hierfür gelten die Bedingungen nach DIN 18 800 Teil 7.

11 Prüfung des Korrosionsverhaltens

11.1 Allgemeines

Bewitterte Flächen von Tragwerken sind vom Bauherrn oder seinem Beauftragten gemäß den Abschnitten 11.2 bis 11.5 auf ihr Korrosionsverhalten zu überprüfen. Der Hersteller der Stahlkonstruktion hat den Bauherrn auf die Notwendigkeit dieser Überprüfung hinzuweisen.

11.2 Wahl der Meßstellen

Die Wahl der Meßstellen ist so zu treffen, daß senkrechte und waagerechte Flächen sowie Orte sowohl starker als auch schwacher atmosphärischer Belastung erfaßt werden.

11.3 Meßverfahren

Zur Prüfung des Abrostungsverhaltens wird die Wanddicke des Bauteils in bestimmten Zeitabständen mittels Ultraschall gemessen. Als Kopplungsmittel zwischen Prüfkopf und Bauteil dient Wasser.

Zu Beginn der Messungen (Nullmessung) wird an der vorgesehenen Meßstelle eine Oberfläche des zu prüfenden Bauteils von lose anhaftendem Rost befreit. Meist genügt es, die losen Rostteilchen mit einem weichen Lappen zu beseitigen. Erforderlichenfalls kann die Reinigung auch durch Bürsten erfolgen oder durch leichtes Schleifen mit einem Schmirgel-leinen.

Die vorgesehenen Meßstellen sind so auszulegen, daß jeweils nur Meßpunkte erfaßt werden. Diese Meßpunkte sind mit einer Schablone (Anhang 2) festzulegen und anhand der drei Bezugspunkte dauerhaft zu kennzeichnen. Die Nullmessung und die nachfolgenden Messungen in den vorgesehenen Zeitabständen erfolgen jeweils an allen neun Meßpunkten.

11.4 Zeitdauer der Messungen

Nach durchgeführter Nullmessung wird im Abstand von höchstens sechs Jahren erneut geprüft.

Bei Brücken sind die Messungen bei jeder Hauptprüfung durchzuführen.

11.5 Meßprotokoll

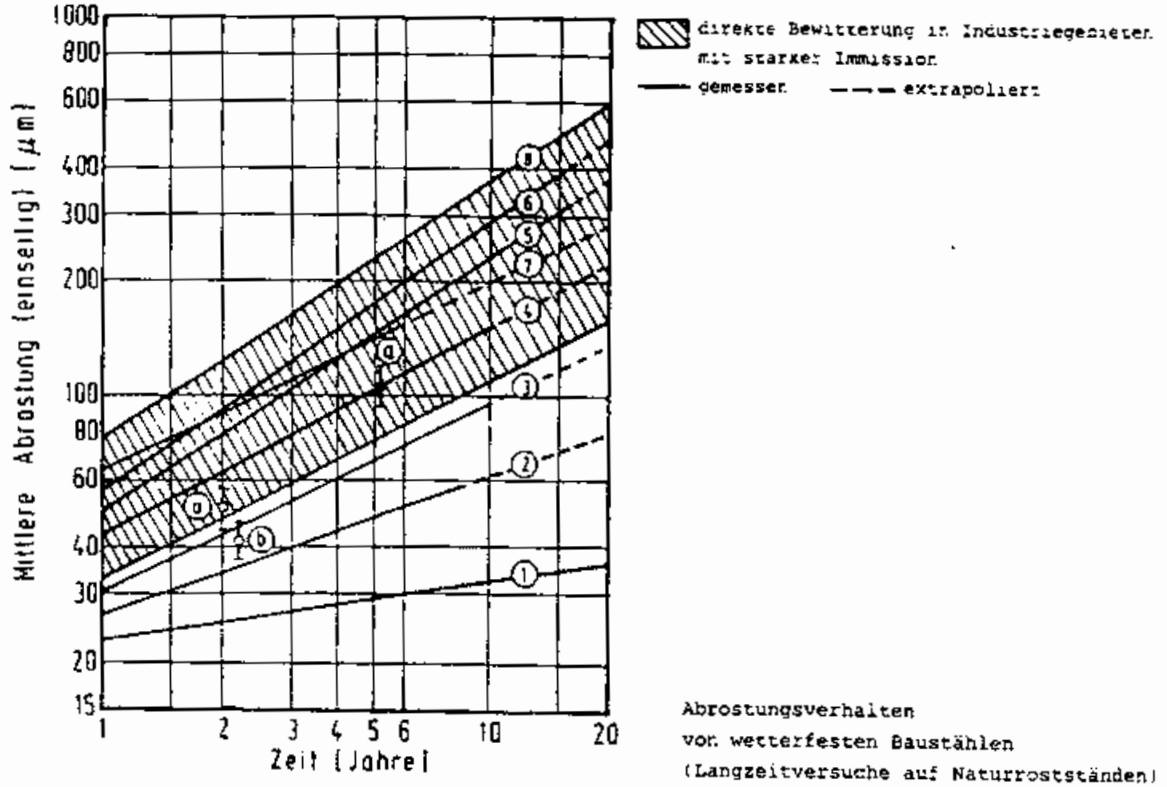
Die Ergebnisse der Messungen sind in Prüfprotokollen festzuhalten (Anhang 3).

Schrifttum

- [1] Seeger, T.; Degenkolbe, J.; Olivier, R.; Ritter, W.: Einfluß einer Bewitterung auf die Schwingfestigkeit wetterfester Baustähle. Stahl u. Eisen 107 (1987) Nr. 10, S. 479-487 und Stahlbau 56 (1987) H. 5, S. 137-144.
- [2] Seeger, T.; Degenkolbe, J.; Olivier, R.: Zulässige Spannungen für den Betriebsfestigkeitsnachweis bei wetterfesten Baustählen nach sechsjähriger Bewitterung. Stahl u. Eisen 111 (1991) Nr. 11, S. 101-110, und Stahlbau 60 (1991) H. 11, S. 333-342.
- [3] Fischer, M.; Wien, B.: Erfahrungen mit Brücken aus wetterfestem Baustahl. Stahlbau (1988) H. 10, S. 299-308.

Anhang 1 zur DAST-Richtlinie 007

Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle



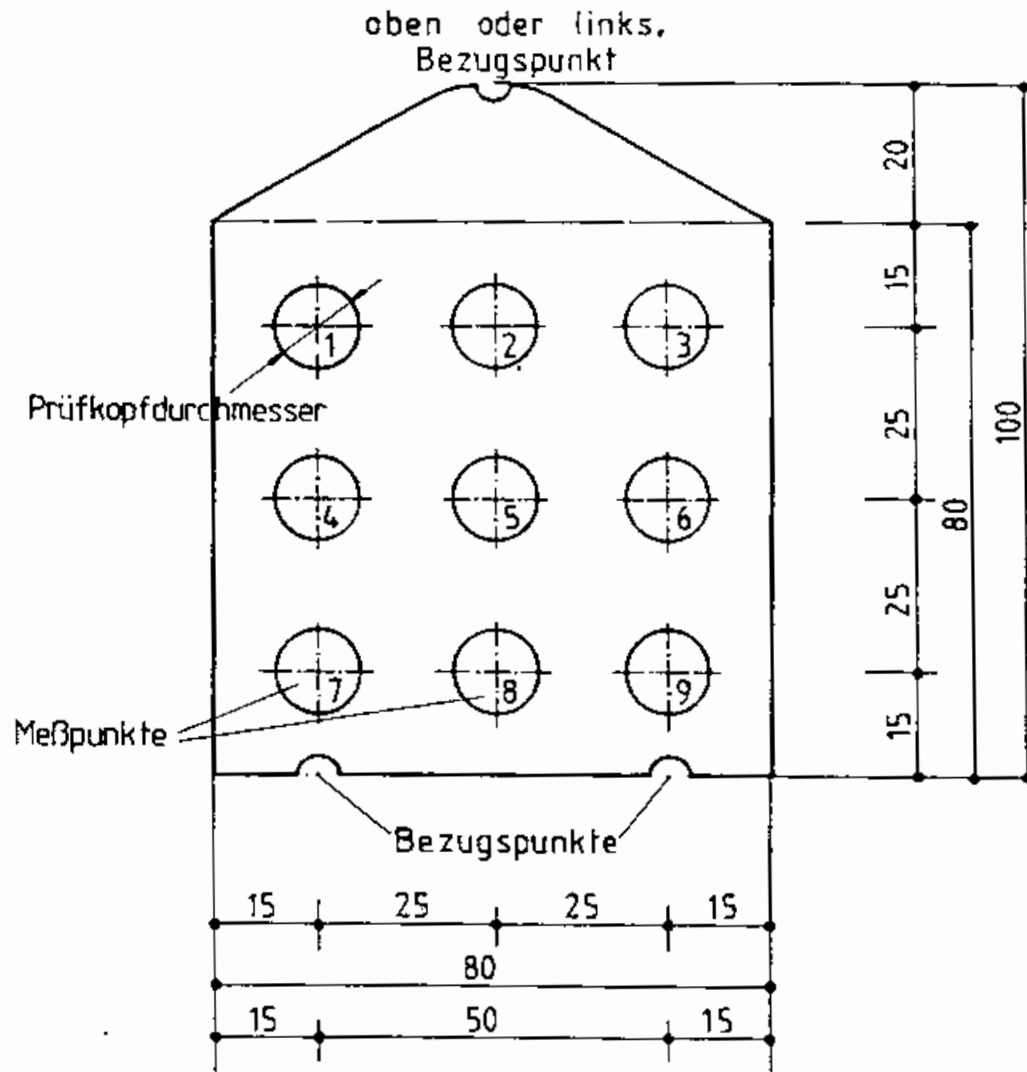
- ① South Bend (USA), Landatmosphäre, Auslage gegen Süden 30 Grad geneigt
- ② Olpe, Landatmosphäre, Auslage gegen Süden 45 Grad geneigt
- ③ Cuxhaven, Stadt-/Landatmosphäre, Auslage gegen Süden 45 Grad geneigt
- ④ Mülheim/Ruhr, Industrielatmosphäre, Auslage gegen Süden 45 Grad geneigt
- ⑤ } Oberhausen, Industrielatmosphäre, Auslage gegen Norden senkrecht
- ⑥ }
- ⑦ Herford, Autobahnstand im Spritzwasserbereich mit Tausalzbelastung, Auslage senkrecht, Versuche der Bundesanstalt für Straßenwesen und der Bundesanstalt für Wasserbau
- ⑧ Aus Versuchsergebnissen abgeleitete Hüllkurve
- ⓐ Oberhausen, Auslage waagrecht unter Eisenbahnbrücke über Bundesstraßen
- ⓑ Dorsten, Auslage waagrecht unter Straßenbrücke über Wesel-Datteln-Kanal

Anhang 2 zur DASt-Richtlinie 007

Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle

Maßschablone für eine Meßstelle

Die drei Bezugspunkte sind dauerhaft zu kennzeichnen.



Anhang 3 zur DAST-Richtlinie 007

Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle

Prüfprotokoll über Wanddickenmessungen an wetterfesten Baustählen
gemäß DAST-Richtlinie 007

Bauwerk:
Bauherr:
Meßstelle:
Prüfgerät:

Prüfergebnisse

Prüfer									
Prüfinstitution									
Unterschrift									
Prüfdatum									
Messung	Null-Messung	1	Δ	2	Δ	3	Δ	n	Δ
Dicken an den Meßpunkten in mm	1								
	2								
	3								
	4								
	5								
	6								
	7								
	8								
	9								
Mittelwerte									

Δ = Dicke bei der Nullmessung abzüglich der Dicke bei der jeweiligen Messung

Anhang 4 zur DASt-Richtlinie 007

Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle

Korrosionsschutzgerechtes Gestalten von Bauten aus wetterfestem Baustahl

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Korrosionsschutzgerechte Gestaltung
 - 2.1 Zur Vermeidung von Dauerfeuchtigkeit und ungewollter direkter Benetzung
 - 2.2 Zur Vermeidung von ungenügender Belüftung
 - 2.3 Zur Vermeidung von Spaltkorrosion
 - 2.4 Zur Vermeidung von Kontaktkorrosion
 - 2.5 Zur Vermeidung einer ungleichmäßigen Oberflächenbeschaffenheit
 - 2.6 Zur Vermeidung von Beschmutzungen angrenzender Bauteile
 - 2.7 Hinweise zur Konstruktion von Hohlkästen und Hohlbauteilen
 - 2.8 Hinweise zur Konstruktion der Entwässerungseinrichtungen
3. Anwendungsgrenzen

1. Allgemeines

Im Abschnitt 10.2.1 dieser Richtlinie werden allgemeine Angaben zur korrosionsschutzgerechten Gestaltung gemacht. Während bei beschichteten Stahlkonstruktionen gegebenenfalls von den Gestaltungsvorschlägen der DIN 55 928, Teil 2 (Korrosionsschutzgerechte Gestaltung) abgewichen werden kann, wenn der notwendige Korrosionsschutz durch ein hochwertiges Korrosionsschutzsystem gewährleistet wird, muß bei unbeschichteten wetterfesten Stahlkonstruktionen unbedingt auf korrosionsgerechte Gestaltung geachtet werden, da sonst die Bildung der oxidischen Deckschicht verhindert oder erschwert wird, die als alleiniger Schutz dient. Bei der Planung der Konstruktion sind die Auswirkungen des Abrostungsverhaltens des wetterfesten Baustahls nicht nur im Endzustand, sondern auch im Montageszustand zu berücksichtigen. Um die allgemeinen Aussagen zu verdeutlichen, werden Beispiele für die korrosionsschutzgerechte Gestaltung gegeben. Ein überwiegender Teil befaßt sich mit der Vermeidung erhöhter lokaler Korrosion, die über die beim wetterfesten Baustahl am jeweiligen Standort normale atmosphärische Korrosion hinausgeht und die konstruktionsabhängig auftritt.

Begriffsdefinitionen:

Direkt benetzte Flächen:

Stahloberflächen, zu denen die Außenluft Zugang hat und die direkt mit Wasser beaufschlagt sind.

Indirekt benetzte Flächen:

Stahloberflächen, zu denen die Außenluft Zugang hat und die nur durch Kondensation benetzt oder einer relativen Luftfeuchte von über 60% ausgesetzt sind.

Direkt und indirekt benetzte Flächen gelten als bewittert. Flächen, zu denen die Außenluft keinen Zugang hat (z.B. Inneres dicht geschlossener Hohlkästen), gelten als unbewittert.

Wenn keine näheren Erläuterungen gemacht werden, sind unter "Stahlkonstruktionen" im weiteren Text Bauwerke, Bauteile oder Konstruktionsdetails aus unbeschichtetem wetterfestem Baustahl zu verstehen.

2. Korrosionsschutzgerechte Gestaltung

Die folgenden praktischen Beispiele betreffen den Brückenbau, gelten aber sinngemäß auch für andere Stahlkonstruktionen.

2.1 Zur Vermeidung von Dauerfeuchtigkeit und ungewollter direkter Benetzung

- a) Die Konstruktion ist so entwerfen, daß sich auf ihr kein Staub, Laub oder Schmutz ansammelt, da ablaufendes Wasser von diesen Ablagerungen gespeichert werden kann und die Stahlkonstruktion lange feucht hält (Bilder 1 und 2).
- b) Direkt benetzte Stahloberflächen dürfen kein planmäßiges oder unplanmäßiges Gefälle zu angrenzenden vertikalen Flächen haben (z.B. quer), es sei denn, das Wasser wird sicher abgeführt (z.B. längs), (Bilder 3 und 4).

Bild 1

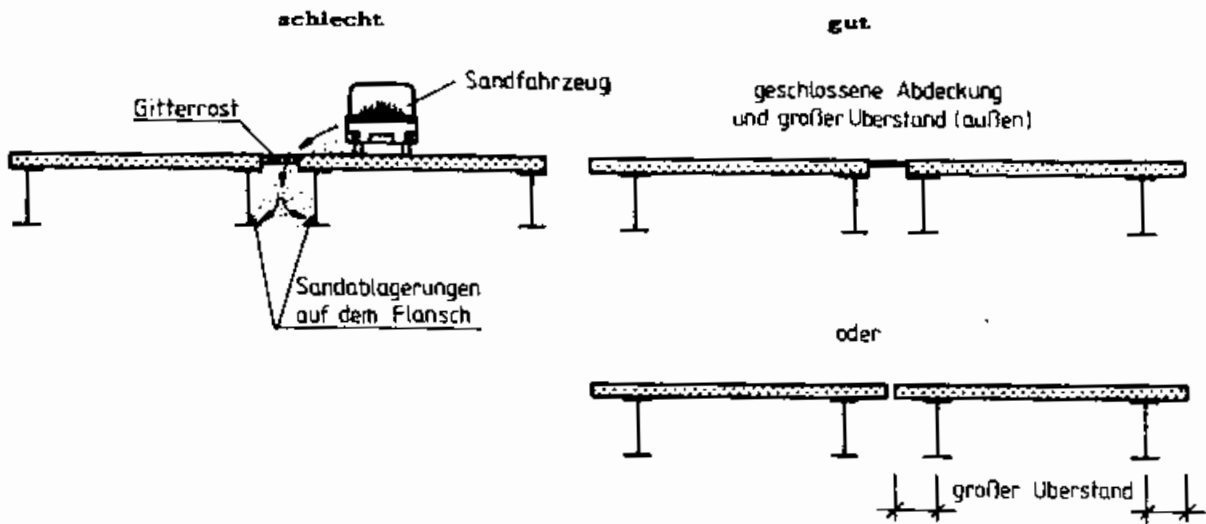


Bild 2

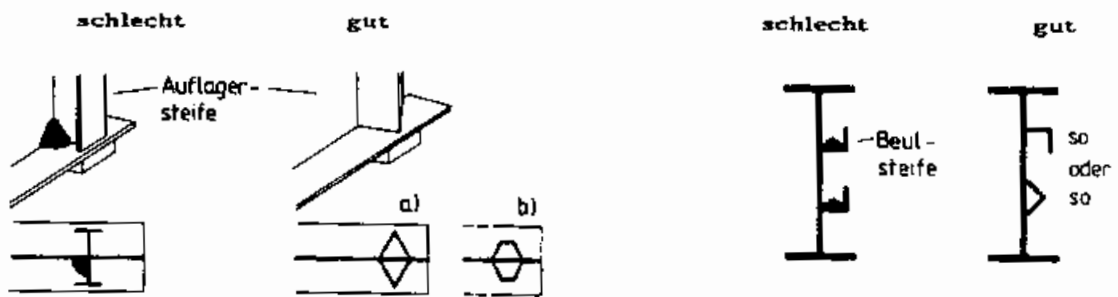


Bild 3

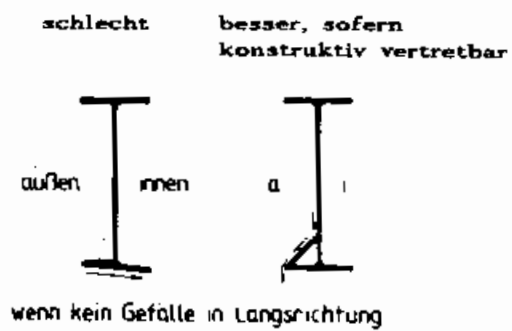
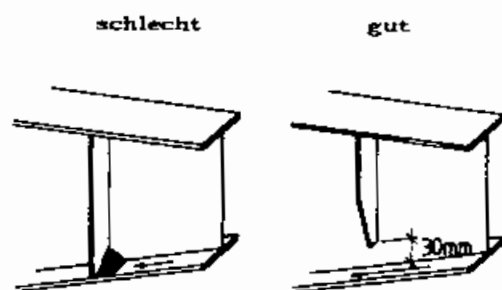


Bild 4



c) Wasser, das von anderen Bauteilen abläuft, ist von der Stahlkonstruktion durch konstruktive Maßnahmen fernzuhalten (Bilder 5, 6 und 7).

Bild 5

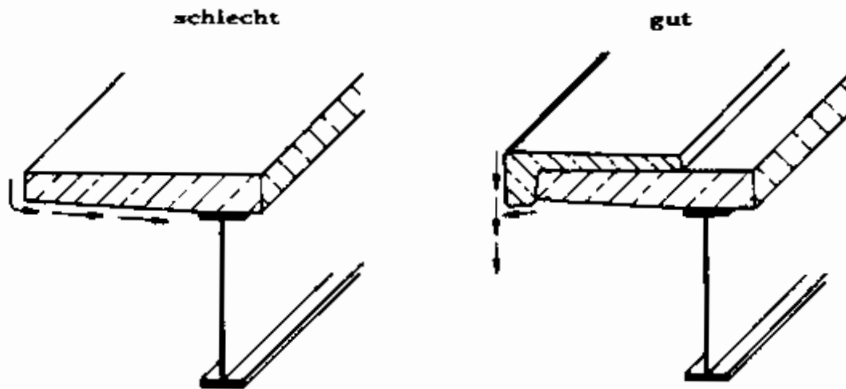
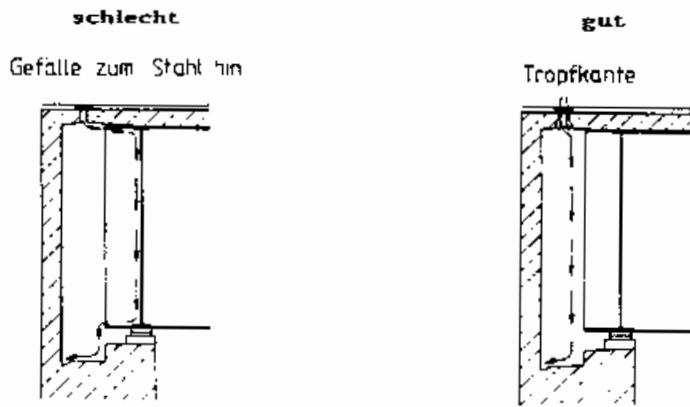


Bild 6

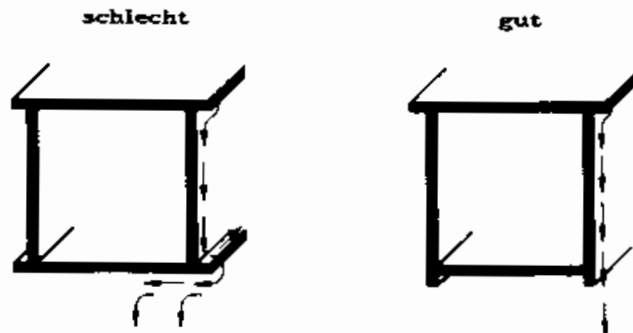


(Zu beachten, weil Fahrbahnübergang undicht werden kann.)

schlecht wasserdurchlässiger Fahrbahnübergang

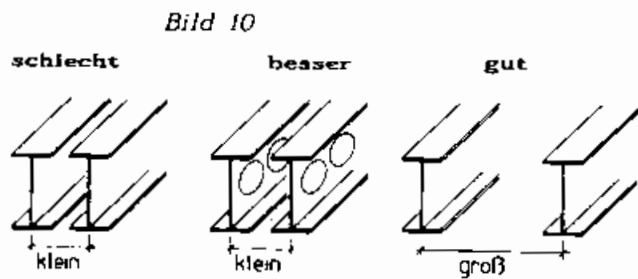
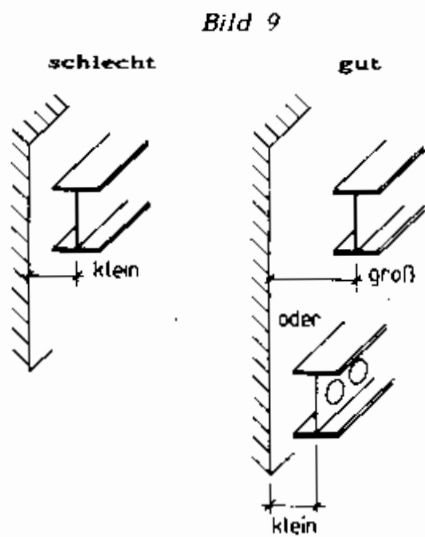
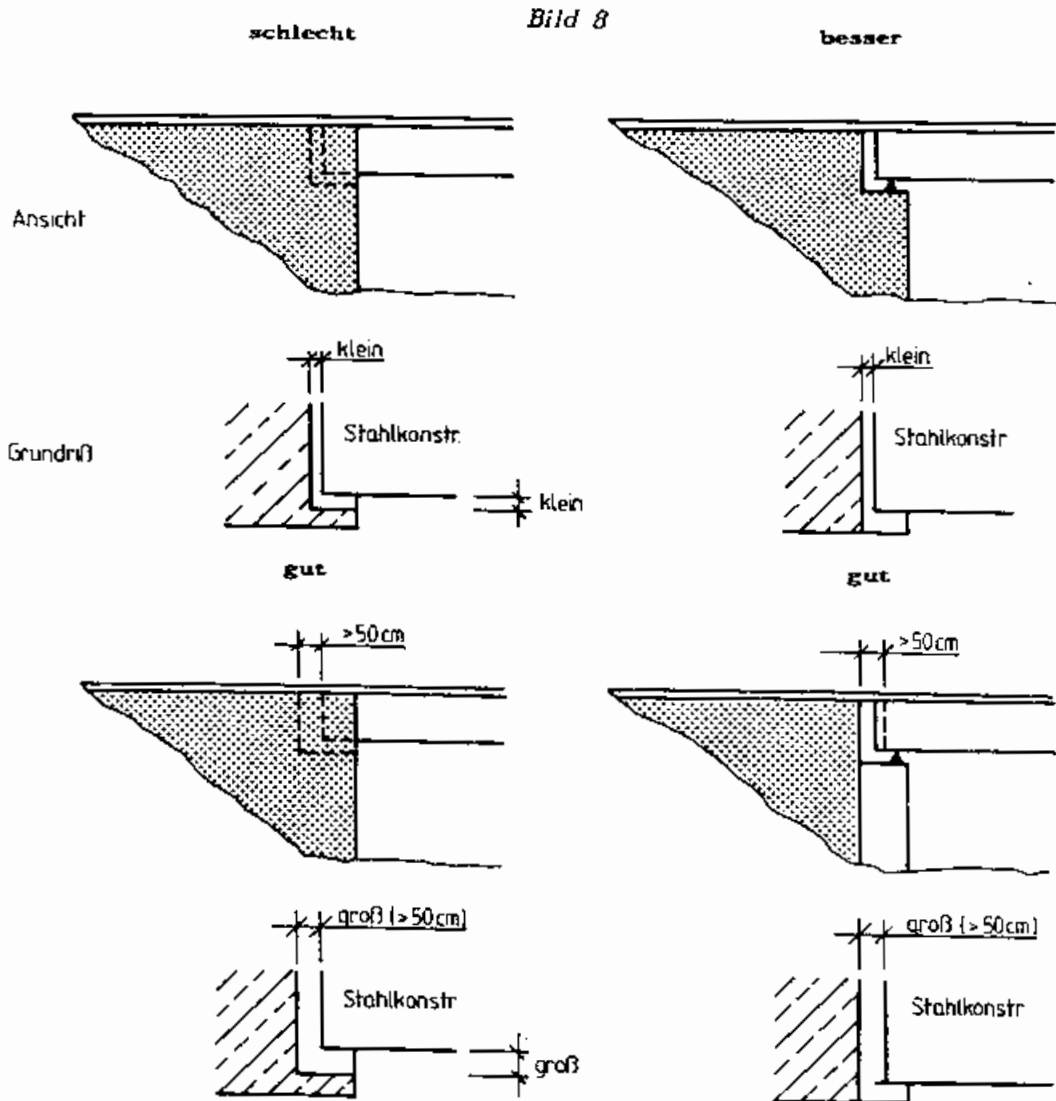
gut wasserundurchlässiger Fahrbahnübergang

Bild 7



2.2 Zur Vermeidung von ungenügender Belüftung

Bewitterte Stahlflächen müssen gut belüftet sein, damit sie möglichst schnell abtrocknen können (Bilder 8, 9 und 10).



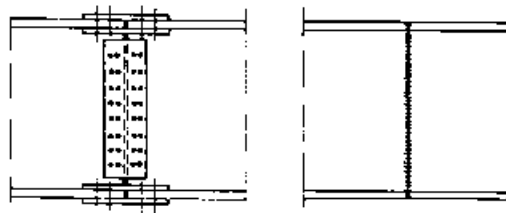
2.3 Zur Vermeidung von Spaltkorrosion

Spalte, in denen sich Wasser aus direkter Benetzung oder durch Luftfeuchtigkeit und Kapillarwirkung hält, sind zu vermeiden. Geschweißte Konstruktionen sind geschraubten vorzuziehen (Bild 11).

Bild 11

direkt benetzter Montagestoß

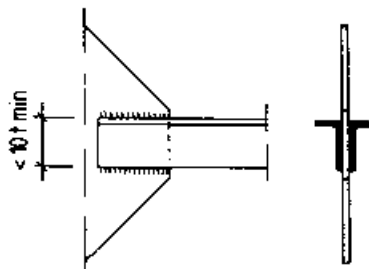
besser



2.3.1 Geschweißte Verbindungen

- Wird eine Schweißverbindung direkt benetzt, sind die Bauteile vollständig miteinander zu verschweißen.
- Wird die Schweißverbindung nicht direkt benetzt und sind die Berührungsflächen, soweit zulässig, nicht durchgehend miteinander verschweißt, muß die Länge der nicht geschweißten Zone kleiner als das 10fache der kleinsten Blechdicke sein.

Bild 12



c) Ausführung von Schweißnähten

Bild 13

schlecht

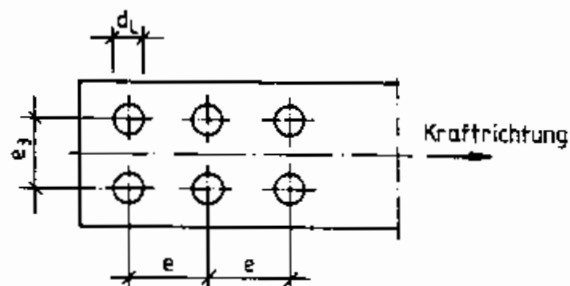
gut



2.3.2 Geschraubte Verbindungen

- a) Wird eine Verbindung direkt benetzt, ist eine Beschichtung des Stoßbereiches einschließlich der Berührungsflächen vorzusehen.
- b) Wird die Verbindung indirekt oder nicht benetzt, können die Berührungsflächen unbeschichtet bleiben, außer bei GV- und GVP-Verbindungen.
- Für die Schraubenabstände gilt DIN 18 800 Teil 1, Element 513. Um auftreibenden Rost in den Berührungsflächen zu vermeiden, ist der größte Lochabstand e bzw. e_3 jedoch nicht größer als $7d_L$ oder $14t$ zu wählen [1].

Bild 14



2.4 Zur Vermeidung von Kontaktkorrosion

Eine leitende Verbindung von wetterfestem Stahl mit elektrochemisch edleren Werkstoffen, z.B. hochlegierten Stählen, Kupfer, Blei, Zinn, ist zu vermeiden. Sie kann zu verstärkter Korrosion am wetterfesten Stahl führen, wenn dessen Fläche im Verhältnis zum edleren Werkstoff klein ist.

Leitende Verbindungen mit unedleren Werkstoffen, z.B. Zink, Aluminium, können verstärkten Korrosionsangriff an diesen Werkstoffen zur Folge haben.

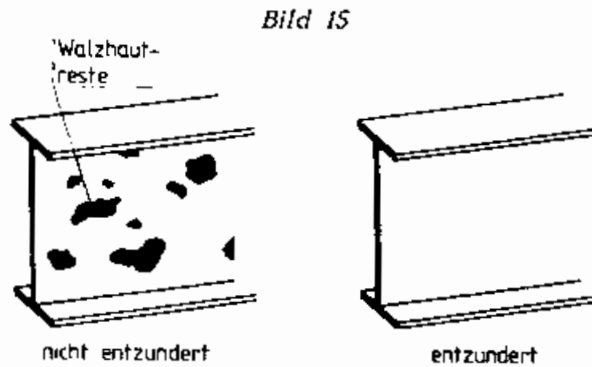
Ist eine Mischkonstruktion nicht zu umgehen, müssen die unterschiedlichen Werkstoffe durch dauerhaft isolierende Zwischenschichten voneinander getrennt werden. Leitende Verbindungen zwischen unlegierten oder niedriglegierten Baustählen und wetterfesten Stählen sind unbedenklich.

2.5 Zur Vermeidung einer ungleichmäßigen Oberfläche

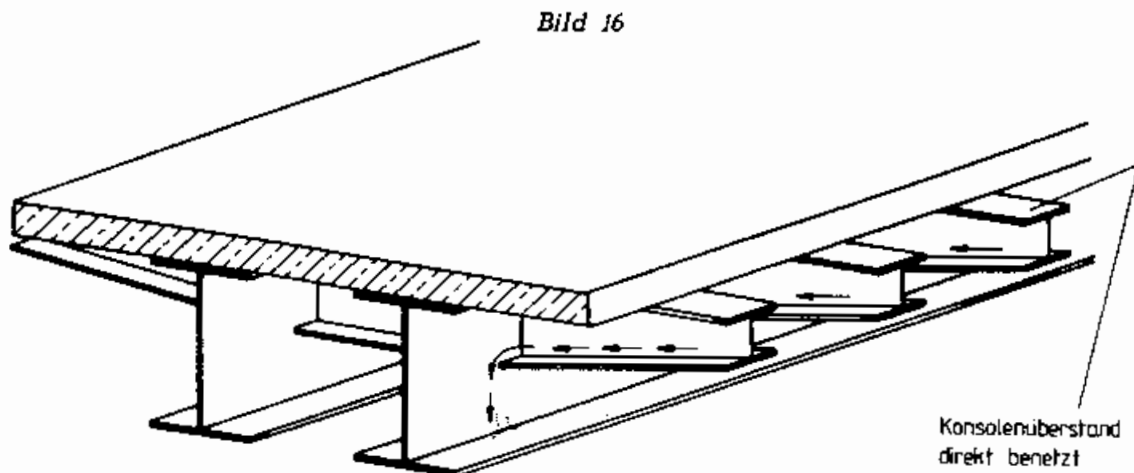
Bei direkt benetzten Oberflächen entsteht eine dunkle, durch einen muldenförmigen Korrosionsabtrag erzeugte, rauhere Oberfläche als bei indirekt oder nicht benetzten Flächen.

Die Oberfläche indirekt benetzter wetterfester Baustähle nimmt im Laufe der Bewitterungszeit eine gleichmäßige Oberflächenstruktur und eine hellere Braunfärbung an. Je nach Häufigkeit der Benetzung durch Tauwasser ergibt sich eine dunklere Färbung.

- a) Sichtbare Oberflächen müssen aus optischen Gründen entzündert werden. Hierbei empfiehlt sich ein Normreinheitsgrad von Sa 2 1/2 nach DIN 55 928 Teil 4, der an Stellen von Verschmutzungen aus Fertigung, Transport und Montage gegebenenfalls nachträglich wiederherzustellen ist.

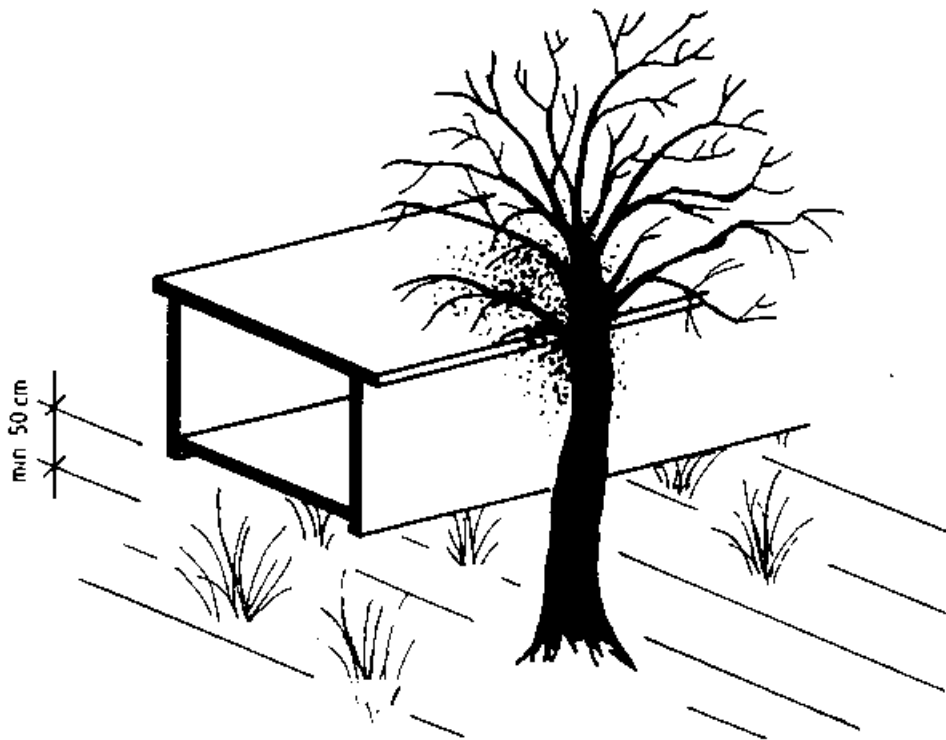


- b) Örtlicher Wasserablauf von direkt benetzten auf indirekt benetzte Flächen ist zu vermeiden, um Ablaufspuren an letzteren zu verhindern.



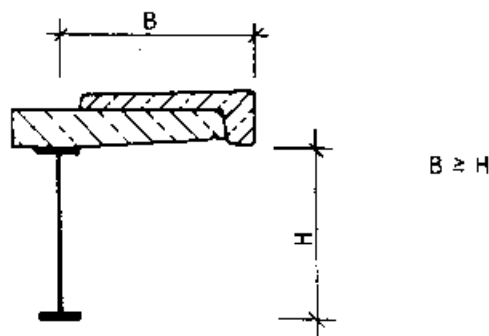
- c) Bewuchs oberhalb und zu dicht an der Stahlkonstruktion ist zu vermeiden, da Ablagerungen und Verfärbungen entstehen können. Gegebenenfalls ist von Zeit zu Zeit ein Rückschnitt erforderlich.

Bild 17



- d) Wenn der Überstand des Brückendecks über den Stahlträger gleich oder größer ist als die Stahlträgerhöhe, dann ist nur eine indirekte Benetzung zu erwarten. In diesem Fall treten keine ungleichmäßigen Oberflächenfärbungen durch gleichzeitige direkte und indirekte Benetzung auf.

Bild 18



2.6 Zur Vermeidung von Verschmutzungen angrenzender Bauteile

Sind Stahlbauteile während der Montagezeit dem Regen ausgesetzt oder während der Nutzungszeit direkt benetzt, können sich Rostfahnen durch ablaufendes Wasser auf darunter liegenden Flächen, z.B. von Widerlagern, Pfeilern, Fahrbahnen, Gehwegen oder Fundamenten, bilden.

Werden Rostfahnen während der Montage nicht durch geeignete Wasserabführung oder Abdecken mit Planen vernieden, sind die betroffenen Flächen nach der Montage z.B. mit geeigneten Lösemitteln zu reinigen.

Rostfahnen während der Nutzungszeit sind durch geeignete konstruktive Maßnahmen zu vermeiden.

Bild 19

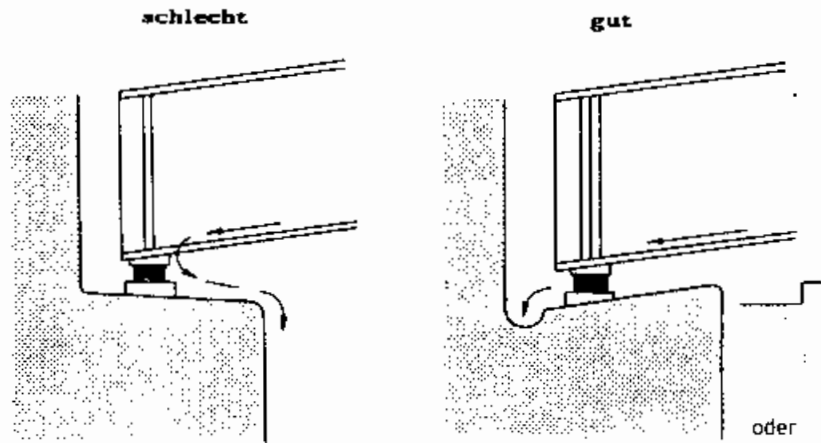


Bild 20

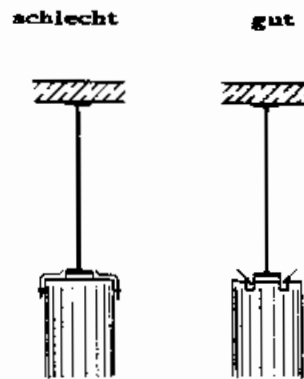
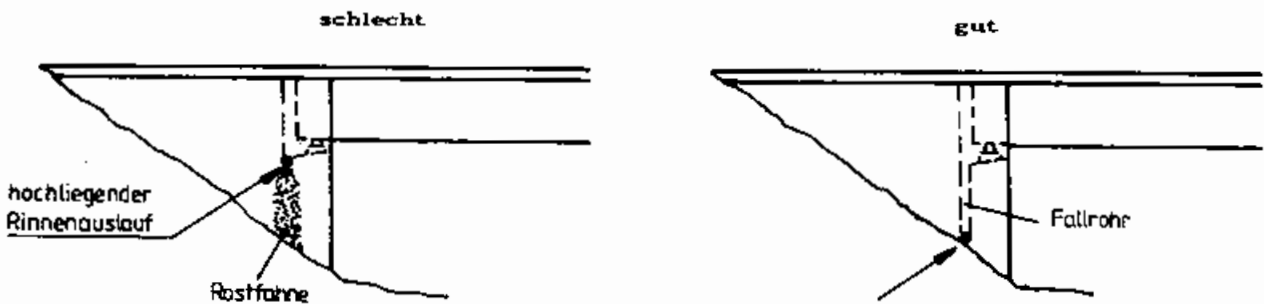


Bild 21

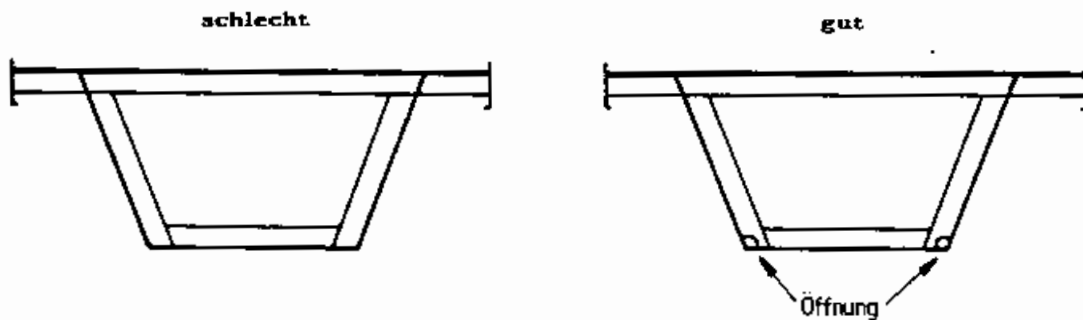


2.7 Hinweise zur Konstruktion von Hohlkästen und Hohlbauteilen

Über die Bestimmungen der DIN 55 928 Teil 2 Abschnitt 2.6 hinaus ist folgendes zu beachten:

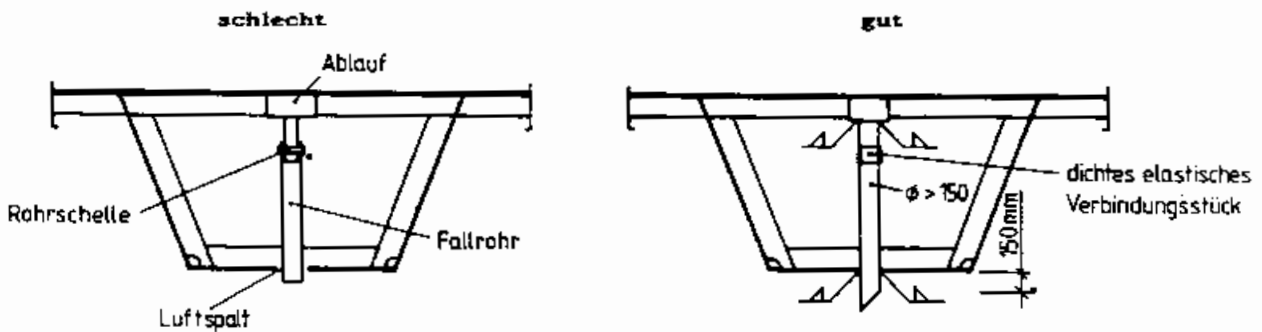
- a) Um Wasser, das eventuell in einen Hohlkasten gelangt, ableiten zu können, sind bei Querschotten und innenliegenden Quersteifen Öffnungen mit ausreichender Größe und eine Entwässerung des Hohlkastens vorzusehen.

Bild 22



- b) Durch einen Hohlkasten geführte Entwässerungsfallrohre sind absolut dicht auszuführen. Luftspalte zwischen dem Hohlkasten und der Entwässerungskonstruktion sollten vermieden werden.

Bild 23



2.8 Hinweise zur Konstruktion der Entwässerungseinrichtungen

Eine Benetzung der Stahlkonstruktion durch Wasser von Entwässerungsleitungen muß verhindert werden.

- a) Besteht durch Laub, Rost oder Schmutz eine Verstopfungsgefahr in den Entwässerungsleitungen oder -abläufen, darf der kleinste Durchmesser der Entwässerungseinrichtungen nicht weniger als 150 mm betragen.

- b) Da Entwässerungsleitungen nicht immer dicht bleiben, insbesondere an Leitungsstößen und Entwässerungsöffnungen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Leitungen, Leitungsstöße und Reinigungsöffnungen hinreichend großen Abstand von der Stahlkonstruktion haben.
- c) An Entwässerungsleitungen kann Kondensation auftreten. Dies ist beim Führen von nicht wärmegeämmten Wasserleitungen in Hohlkästen zu beachten.

3. Anwendungsgrenzen

Wetterfester Baustahl soll im unbeschichteten Zustand nicht angewendet werden, wenn

- a) das Bauwerk in Meeresatmosphäre, d.h. weniger als 500 m vom Meer entfernt steht und der Bewitterung ausgesetzt ist [1],
- b) der lichte Abstand zwischen Stahlkonstruktion und stehenden offenen Gewässern weniger als 3 m beträgt [2],
- c) der lichte Abstand zwischen Stahlkonstruktion und fließenden offenen Gewässern weniger als 2,50 m beträgt [2],
- d) der lichte Abstand zwischen Stahlkonstruktionen und Erdboden weniger als 1 m beträgt,

Bild 24

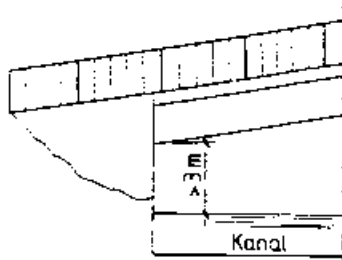


Bild 25

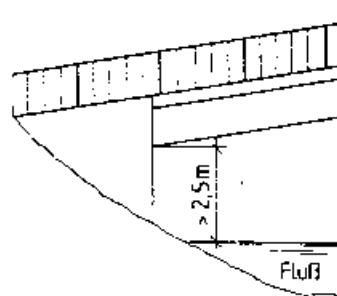
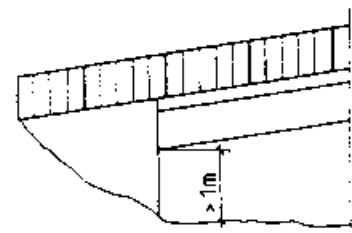


Bild 26



- e) Passanten und deren Kleidung mit dem Stahl in direkte Berührung kommen.

Literaturverzeichnis

- [1] Schwedisches Korrosionsinstitut, Per Swartling; Bulletin Nr. 97: Richtlinie für die Anwendung wetterfester Stähle - Korrosionsschutztechnische Gesichtspunkte, 1984 (in schwedisch)
- [2] U.S. Department of Transportation, FHWA, Technical Advisory No. T 5140.22, Uncoated Weathering Steel in Structures, 1989
- [3] Fischer, M. und Roxlau, U.: Anwendung wetterfester Baustähle im Brückenbau. Projekt 191, Studiengesellschaft Stahlanwendung e.V., Düsseldorf, Juli 1992

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Erl. d. MK v. 18. 10. 2007 — 46-87200/6-2 —

— **VORIS 22420** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt unter finanzieller Beteiligung der EG aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (im Folgenden: ÜBS) sowie für die Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu Kompetenzzentren.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

Ziel dieser Förderung ist es die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen. Unterstützt wird die multifunktionale Nutzung der ÜBS für Aus- und Fortbildungsangebote.

1.2 Darüber hinaus werden Zuwendungen aus Mitteln des Landes für die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren und für Leitprojekte und Qualifizierungskonzepte der ÜBS als Kompetenzzentren für die berufliche Aus- und Fortbildung gewährt.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — RWB —“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind:

- Projekte zur Modernisierung bestehender ÜBS,
- Projekte zur Umstrukturierung bestehender ÜBS,
- Projekte zur Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren,
- Leitprojekte und Qualifizierungskonzepte der ÜBS als Kompetenzzentren für die berufliche Aus- und Fortbildung.

2.2 Die Umstrukturierung bestehender ÜBS umfasst insbesondere die fachliche Neuausrichtung und die örtliche Konzentration von ÜBS-Berufsbildungskapazitäten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Ausbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vermittelt wird. Zuwendungen für die Modernisierung bestehender ÜBS oder für ÜBS als Kompetenzzentren können nur bewilligt werden, wenn die Bildungsstätte zu mindestens 25 v. H. ihrer Gesamtkapazität für ergänzende überbetriebliche Ausbildung genutzt wird. Die Modernisierung oder Umstrukturierung bestehender ÜBS soll zudem nur gefördert werden, wenn das geförderte Vorhaben überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v. H. seiner Kapazität, für ergänzende überbetriebliche Ausbildung genutzt wird. Die Auslastungszahlen werden durch einen unabhängigen Gutachter festgestellt.

Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder weit überwiegend außerbetriebliche Berufsausbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Sitz der Berufsbildungsstätte muss sich in Niedersachsen befinden.

4.2 Bei der Antragstellung ist vom Antragsteller Folgendes nachzuweisen:

- die wirtschaftlich angemessene Auslastung der Bildungsstätte;
- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts;
- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen;
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben;
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

4.3 Der Antragsteller hat einen seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden angemessenen Eigenanteil zu leisten. Die Eigenbeteiligung muss mindestens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, in strukturschwachen Regionen, die durch den jeweils geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegt sind, mindestens 10 v. H.

Als Eigenbeteiligung gelten Eigenmittel (liquides Eigenkapital; das Eigenkapital muss nicht kapitaldienstfrei aufgebracht werden) oder Eigenleistungen (durch unabhängige Gutachter bewertete Ausstattungsgegenstände oder Grundstücke), nicht jedoch Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er die Finanzierung der Folgekosten nach Ende der Förderung sicherstellen kann.

Der Antragsteller muss über eine eigene Finanzplanung und Kostenrechnung verfügen.

Die Kosten der ÜBS oder der ÜBS als Kompetenzzentrum und des geförderten Vorhabens müssen eindeutig von sonstigen bei dem jeweiligen Träger entstehenden Kosten abgegrenzt sein.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Eigenbeteiligung und der Sicherung der Finanzierung der Folgekosten hat der Antragsteller seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Bewilligungsstelle offen zu legen.

4.4 Das Projekt wird im Rahmen eines Scoring-Modells nach folgenden Qualitätskriterien bewertet:

- 4.4.1 Angestrebte Auslastung der ÜBS nach dem unabhängigen Gutachten:
 - 4.4.1.1 Überbetriebliche Ausbildung
 - 4.4.1.2 Meistervorbereitung
 - 4.4.1.3 berufsqualifizierende Maßnahmen
 - 4.4.1.4 sonstige Fort- und Weiterbildung,
- 4.4.2 Schaffung von Kapazitäten für neue und neugeordnete Ausbildungsberufe,
- 4.4.3 Vorhalten von Ausbildungskapazitäten,

- 4.4.4 Schaffung bzw. Modernisierung notwendiger, funktionsfähiger
- 4.4.4.1 Werkstatträume
 - 4.4.4.2 Lehr- und Unterrichtsräume
 - 4.4.4.3 Verwaltungsräume
 - 4.4.4.4 Sonstiger Räumlichkeiten,
- 4.4.5 Belange des Klimaschutzes,
- 4.4.6 Belange des Immissionsschutzes,
- 4.4.7 Positive Stellungnahme zur Regional- bzw. Schulplanung,
- 4.4.8 Berücksichtigung des „Gender Mainstreaming“ bzw. der Chancengleichheit. Die Barrierefreiheit des Projekts ist gewährleistet.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separaten zu veröffentlichenden Erl. des MK.

4.5 Kompetenzzentren bieten neben ihren bisherigen Aufgaben als ÜBS Information und Beratung an und verbinden dies mit ihrem Bildungsauftrag. Sie greifen die betrieblichen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen auf, generieren innovationsfördernde und problemlösende Qualifizierungsleistungen und setzen diese betriebsnah um. Sie müssen aufeinander abgestimmte Schwerpunkte bilden und sich mit Kooperationspartnern wissenschaftlich vernetzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet „Konvergenz“, bei Vorhaben im Zielgebiet „RWB“ bis zu 50 v. H. Landesweit wird grundsätzlich von einer anteiligen Bundesförderung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung und/oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ausgegangen.

Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Maßgebend für die Höhe des Interventionssatzes ist der Sitz der überbetrieblichen Bildungsstätte für die die Förderung beantragt wurde.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen, die der Schaffung oder der Modernisierung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstatträume, Lehr- und Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten dienen. Vorrangig gefördert werden Investitionen, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung, d. h. dem Vorhalten von Ausbildungskapazitäten, dienen. Nur mittelbar der Aufgabenerfüllung dienende Investitionen können im Einzelfall gefördert werden, wenn sie für die Funktionsfähigkeit der ÜBS erforderlich sind und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Ein Schwerpunkt der Förderung liegt bei Investitionen zur Schaffung von Kapazitäten für neue und neu geordnete Ausbildungsberufe. Weitere Schwerpunkte können gesetzt werden, um nach entsprechendem Bedarf gezielt bestimmte Bereiche abzudecken (z. B. Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken, Multimedia).

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- Maßnahmen der Bauunterhaltung und Instandsetzungen,
- Verwaltungstätigkeit (ausgenommen Projektsteuerung und Planung der Ausstattung),
- Finanzierung,
- nicht berücksichtigungsfähige Nutzung,
- Verbrauchsmittel,
- Umzug.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Diffe-

renzung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.2 Die Träger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte, zu beachten.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO (VV 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.3 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EU (EFRE)-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1281

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 2007)

RdErl. d. MW v. 26. 10. 2007 — 13-32329 —

— VORIS 77100 —

Bezug: RdErl. v. 12. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 593), geändert durch RdErl. v. 17. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1391)
— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) Zuwendungen für die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Unternehmensberatung als wichtiges Instrument zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG):

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 48; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),

- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – im Folgenden – RWB“ –).

1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Durchführung einzelbetrieblicher Unternehmensberatungen durch freiberufliche und angestellte Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater sowie Beraterinnen und Berater der Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft (im Folgenden gemeinsam: Berater).

2.2 Die einzelbetriebliche Unternehmensberatung kann als konzeptionelle Beratung, Coaching oder Prozessmoderation erfolgen.

2.2.1 Konzeptionelle Beratungen dienen der Erarbeitung komplexer betrieblicher Konzepte und deren Umsetzung in den Unternehmen. Dies kann auch begleitende Beratungen bei der Implementierung und beim Umsetzen eines entwickelten fachlichen Konzepts in den Unternehmensablauf einbeziehen. Die konzeptionelle Beratung beinhaltet grundsätzlich die Erstellung eines individuellen fachlichen Konzeptes. Diese Individualität schließt eine gleichzeitige Betreuung mehrerer Unternehmen oder Freiberuflerinnen und Freiberufler in einer konzeptionellen Beratung grundsätzlich aus.

2.2.2 Eine begleitende Beratung (Coaching) beinhaltet längerfristige, prozessbegleitende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Betriebskompetenz der Unternehmerin oder des Unternehmers.

2.2.3 Prozessmoderation dient der Optimierung von Veränderungsprozessen sowie ggf. der Verständigung zwischen Verhandlungspartnern (Übergabe) zur Findung einvernehmlicher Lösungen. Hierzu wird eine neutrale Moderatorin oder ein neutraler Moderator eingebunden, um die kommunikativen Rahmenbedingungen zu schaffen.

2.3 Eine Beratung kann innerhalb der Unternehmensphasen

- Unternehmensnachfolge, auch als Prozessmoderation,
 - Unternehmenswachstum (z. B. Marketing, Beteiligungskaufsuche, Außenwirtschaft/Internationalisierung, Design) und
 - Bestandssicherung
- erfolgen.

Die Beratungsfelder innerhalb der Unternehmensphasen und der Förderumfang werden vom MW in Zusammenarbeit mit der NBank konkretisiert, um so die Förderung auf die aktuellen Problemlagen mittelständischer Unternehmen zu konzentrieren.

Zusätzlich können durch MW jährlich wechselnde Beratungsschwerpunkte festgelegt werden, um gezielt herausgehobene Bereiche durch begleitende Maßnahmen zu unterstützen.

Das MW behält sich die Implementierung zusätzlicher unterstützender Maßnahmen im Zielgebiet „Konvergenz“ (Ziel 1/Region Lüneburg) vor.

2.4 Eine Förderung der Beratung aus diesem Programm ist im Fall der Gewährung einer Förderung aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für diese Maßnahme ausgeschlossen (Kumulationsverbot).

2.5 Nicht gefördert werden Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten, Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen sowie gezielte Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (im Folgenden: KMU) entsprechend der jeweiligen Definition der EU und Angehörige Freier Berufe mit Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Niedersachsen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind Angehörige der freien Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleister, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigter Buchprüfer tätig sind oder werden wollen.

Nach Definition der EU gelten als KMU Unternehmen nach dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Bei der Bewilligung sind die Grundsätze des Gender Mainstreaming anzuwenden.

3.3 Bei der Bewilligung werden die Querschnittsziele betreffend Nachhaltigkeit bzw. Umwelt/Klimaschutz beachtet. Dies beinhaltet z. B. die Einbindung von Aspekten, die den demografischen Wandel oder die Energie- und Ressourceneffizienz betreffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die einzelbetriebliche Unternehmensberatung muss durch einen akkreditierten Berater aus der Beraterbörse der NBank erfolgen. Dazu stellt die NBank den Antragstellern eine Liste von fachlich qualifizierten und neutralen Beratern zur Verfügung (Beraterbörse), deren Qualifikation in geeigneter Weise nachgewiesen ist. In der Beraterbörse können sich Berater der Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft listen lassen.

4.2 Antragsteller und Berater schließen eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Preis der Beratung.

4.3 Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentlichen Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gemacht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Antragsteller für die Tätigkeit der Berater entstehen. Dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten der Berater, nicht jedoch die Umsatzsteuer.

5.3 Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von 8 Stunden. Die Förderung umfasst mindestens

- 5 Tagewerke im Zielgebiet „Konvergenz“ und
- 7 Tagewerke im Zielgebiet „RWB“,
- jedoch höchstens 25 Tagewerke.

5.4 Die Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk, jedoch höchstens 400 EUR je Tagewerk. Darin sind Auslagen und Reisekosten des Beraters bereits enthalten.

5.5 Ein Tagewerk kann auch auf einzelne Beratungen aufgeteilt werden, wenn dies i. S. einer begleitenden Beratung erforderlich ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12.

2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85), i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. 2. 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl. EU Nr. L 63, S. 22) i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 68/2001 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume (Text von Bedeutung für den EWR) — ABl. EU Nr. L 368 S. 85 — (KMU-Freistellungsverordnung).

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind im Fall einer finanziellen Beteiligung der EU aus Mitteln des EFRE verpflichtet, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderricht-

linie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—14, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für Antragstellung und Mittelabruf werden von der NBank zur Verfügung gestellt.

7.4 Die NBank wird im Rahmen eines Monitoring die Ergebnisse und Qualität der Beratungen erheben. Zuwendungsempfänger sind zur Mitwirkung verpflichtet.

7.5 Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme mittels Vordruck bei der NBank unter Beifügung des Beratungsberichts, der Rechnung und eines Zahlungsnachweises abzufordern.

7.6 Als zahlenmäßiger Verwendungsnachweis gelten die zur Auszahlung der Zuwendung vorgelegten Unterlagen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2007 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben. Er ist für die Übergangszeit bis zum 31. 12. 2008 nur noch auf Beratungsförderungen anzuwenden, die bei den Unternehmensverbänden Handwerk Niedersachsen e. V., Hannover (U.H.N.), zu beantragen sind.

8.3 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1282

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. ML v. 23. 10. 2007 — 103-60230/32.1-8, 11 —

Folgende Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. RdErl. v. 14. 10. 1987 (Nds. MBl. S. 1008)
— VORIS 78450 00 00 00 001 — 2. RdErl. v. 21. 2. 1991 (Nds. MBl. S. 358)
— VORIS 78450 00 01 00 001 — | <p>Richtlinien über die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung</p> <p>Durchführung des Tierzuchtgesetzes</p> |
|--|--|

An
das Niedersächsische Landgestüt Celle
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1284

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Lohne-A 31, Landkreis Grafschaft Bentheim)

**Bek. d. ML v. 30. 10. 2007
— 306.3-611 Lohne A 31 —**

Die GLL Meppen hat die 3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Lohne-A 31, Landkreis Grafschaft Bentheim, erstellt und bereitet die 4. Änderung vor. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu diesen Änderungen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e

Absatz 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für die Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Lohne-A 31 ergeben, dass von diesen Änderungen des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderungen des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1284

K. Umweltministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung

RdErl. d. MU v. 1. 11. 2007 — 22-62603/03/02 —

— VORIS 28200 —

1. **Zweck, Rechtsgrundlage, Geltungsbereich**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt aus Mitteln der EU den Trägern von Abwassermaßnahmen Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/199 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1) — im Folgenden: EFRE-Verordnung —.

1.2 Zweck der Zuwendungen ist es, im übergeordneten Interesse des Landes durch Förderung der Abwasserbeseitigung (§ 148 NWG) einen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt (EFRE-Verordnung, Artikel 4 Nr. 4 und Artikel 5 Nr. 2) sowie zur Förderung innovativer Abwassertechnologien (EFRE-Verordnung, Artikel 5 Nr. 1) zu leisten. Insbesondere soll eine nachhaltige Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB“).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle, in Abstimmung mit dem NLWKN, nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

- 2.1 Bau und Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen,
- 2.2 Bau und Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen, mit dem Ziel, die Abwasserreinigung über den Stand der Technik hinaus zu betreiben, insbesondere mit innovativen Verfahren,
- 2.3 Bau von Hauptverbindungsleitungen,
- 2.4 Anschluss von Streusiedlungen an die Hauptkanalisation,
- 2.5 Anpassung der Misch- und Niederschlagswasserkanalisationen mit dem Ziel, die Schadstofffrachten zu vermindern und so zu einer Fracht- und Mengentlastung der Gewässer beizutragen.

3. **Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie sonstige Körperschaften

und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts in Betracht.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn Planungsunterlagen vorliegen, die nach den jeweils geltenden Richtlinien aufgestellt worden sind. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Stand der Technik, je nach Anwendungsbereich, sind grundsätzlich zu beachten.

4.2 Zuwendungen werden nur zur Setzung von Prioritäten im Gewässerschutz sowie zur Förderung von innovativen Technologien gewährt.

Großvorhaben sind in funktionsfähige Bauabschnitte aufzuliedern.

4.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von der Erfüllung folgender Qualitätskriterien:

- Qualität Gesamtkonzept,
- innovativer Ansatz,
- Abwasserreinigung über den Stand der Technik,
- Erfüllung der Immissionsanforderungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes,
- Bedeutung für das Gewässer, Gewässersystem, Bearbeitungsgebiet (Ziele der EU Wasserrahmenrichtlinie).

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesondert zu veröffentlichen Erlass des MU.

5. **Art, Höhe und Umfang der Förderung**

5.1 Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Bei nachträglichen Finanzierungsbeiträgen Dritter sind die zuschussfähigen Ausgaben um den Betrag des nachträglichen Finanzierungsbeitrages zu mindern.

5.2 Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 werden nur im Zielgebiet „Konvergenz“ gefördert. Die Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.5 können aus EU-Mitteln landesweit gefördert werden.

5.3 Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Ausgaben gilt, dass Maßnahmen aus EU-Mitteln

- im Zielgebiet „Konvergenz“ mit bis zu 75 v. H.
- im Zielgebiet „RWB“ mit bis zu 50 v. H.

gefördert werden können.

5.4 Für Maßnahmen der Nummern 2.1 bis 2.4 darf der zu gewährende Zuwendungsbetrag und ein Verrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes den Förderhöchstsatz nach Nummer 5.3 nicht überschreiten.

5.5 Die Ausgaben für Leistungen i. S. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind Bestandteile der Ausführungskosten und zuwendungsfähig.

5.6 Grunderwerb ist nur im Umfang der bei Abschluss eines Vorhabens endgültig benötigten Flächen zuwendungsfähig. Nicht nutzbare Restflächen bleiben unberücksichtigt. Der Förderbetrag zum Erwerb von Grundstücken darf nicht mehr als 10 v. H. der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben betragen.

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind die für die Landesverwaltung eingeführten „Wertermittlungsrichtlinien — WertR —“ i. V. m. den „Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft — LandR —“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.7 Nicht zuwendungsfähig sind

- Personal- und Verwaltungsausgaben,
- Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung,
- Schmutzwasserkanalisation zur Erschließung neuer Siedlungs- oder Industriegebiete,

- der Ersatz von Anlagen oder Anlagenteilen, auch, wenn die Zweckbindung abgelaufen ist,
- Grundstücksentwässerungsleitungen bis zum Kanalnetz,
- Neubau von Niederschlagswasserkanalisation,
- Kleinkläranlagen bis zu einem Abwasseranfall von 8 m³/Tag,
- industrielle und gewerbliche Kläranlagen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gehen während des Zweckbindungszeitraums (bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Fertigstellung, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre ab Lieferung) Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Träger über, so muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übernehmer nicht eingehalten werden.

6.2 Grundsätzlich ist die gleichzeitige Förderung nach dieser Richtlinie und nach anderen Programmen mit einer Zweckbestimmung, die der des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 entspricht, nicht zulässig.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von deren beauftragten Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden. Ein Betretungsrecht aller Betriebsflächen ist einzuräumen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

Der NLWKN nimmt die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

7.3 Antragstellung

Anträge sind in zweifacher Ausfertigung an die Bewilligungsstelle und nachrichtlich an den NLWKN zu richten. Antragsvordrucke sind bei der NBank erhältlich.

Die Anträge sollen dort spätestens am 1. Oktober des Vorjahres vorliegen, für das eine Bewilligung beantragt wird.

Dem Antrag müssen mindestens beigefügt sein:

- der Finanzierungsplan (im Antragsvordruck enthalten),
- eine kurzgefasste Erläuterung des Vorhabens/Bauabschnitts mit der Begründung der beantragten Fördermittel sowie des vorgesehenen Ausführungszeitraums,
- eine Kostenberechnung, aufgliedert nach einzelnen Verwendungszwecken,
- eine Übersichtskarte (Messtischblatt 1:25 000), aus der die Lage des Vorhabens/Bauabschnitts ersichtlich ist.
- Lagepläne zur Darstellung des Bauvorhabens.

Bei der Antragstellung ist die Erfüllung der einzelnen Qualitätskriterien nach Nummer 4.3, soweit relevant, zu erläutern.

7.4 Auszahlung

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt unter Vorlage der Originalbelege. Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EFRE-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

Anträge auf Auszahlung sind auf dem Formblatt „Mittelabruf“ an die Bewilligungsstelle zu richten. Formblätter hierfür sind dort erhältlich.

7.5 Maßnahmenprüfung

Die Bewilligungsstelle überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EG) 1828/2006 bei den Zuwendungsempfängern die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen. Über die Überprüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

7.6 Verwendungsnachweis

Im Verwendungsnachweis ist darzulegen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Es ist insbesondere darzustellen, inwieweit durch die mit Zuwendungen realisierte Maßnahme einen Nutzen für die Gewässergüte gebracht hat.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz
die Träger von Abwasservorhaben
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1285

Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung

Bek. d. MU v. 1. 11. 2007 — 62800/2/9/1 E 5.07 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Feststellungsbescheides an die BellandVision GmbH vom 1. 11. 2007 über die Einrichtung eines Systems über die Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1286

Anlage

Auf Antrag der BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 14. August 2007 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Niedersachsen ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462) eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.
2. Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids sind für die Gebiete des Landes Niedersach-

sen, für die bisher keine Leistungsverträge über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorgelegt wurden, diese nachzureichen. Die Leistungsverträge haben den Zeitraum ab Beginn der Feststellung abzudecken.

Soweit innerhalb der vorgegebenen Frist für mehrere oder einzelne Fraktionen nicht für sämtliche Vertragsgebiete des Landes Niedersachsen Leistungsverträge abgeschlossen und dem Niedersächsischen Umweltministerium vorgelegt werden, endet insoweit die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems. Der Eintritt dieser Bedingung wird vom Niedersächsischen Umweltministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe an wirksam.

- 2.2 Bis zum 1. 5. jeden Jahres ist dem Niedersächsischen Umweltministerium eine Auflistung der aktuellen, bestehenden Verträge über die Erfassungsleistung für alle Vertragsgebiete, getrennt nach den Fraktionen Glas, LVP und PPK, vorzulegen. In dieser Auflistung sind auch die Sortier- und Verwertungsleistungen gesondert darzustellen, wenn die Verträge auch diese Entsorgungsleistungen umfassen.

Diese Auflistung ist als Ausdruck und als elektronische Datei (Excel-Datei) vorzulegen und muss mindestens die Nummer der Vertragsgebiete, die Bezeichnung der Vertragsgebiete, die Namen und Anschriften der Vertragspartner und die Laufzeit der Verträge enthalten.

- 2.3 Die Antragstellerin hat die Originale der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgegebenen Erklärungen zum Nachweis der Abstimmung vorzuhalten und dem Niedersächsischen Umweltministerium auf Verlangen vorzulegen.

- 2.4 Die Antragstellerin erstellt den Mengenstromnachweis gem. Anhang 1 Nr. 3 Abs. 4 VerpackV nach Maßgabe der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ gem. Anhang I zu § 6 VerpackV, Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage*). Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gem. der EU-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen, vereidigten Übersetzers beizufügen.

- 2.5 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Niedersächsischen Umweltministerium und von diesem beauftragten Dritten die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass dem Umweltministerium und den von diesem beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen gewährt wird.

- 2.6 Soweit im Rahmen des Systems in Niedersachsen Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden sollen, hat die Antragstellerin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst die Zulassungsverfügung, die vorgesehenen Materialien, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden Verwertungsweg.

- 2.7 Die Antragstellerin hat durch eine Sicherheitsleistung sicherzustellen, dass im Falle einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Systembetriebs die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen tatsächlich erfassten Verkaufsverpackungen weiterhin gewährleistet wird. Die Faktoren für die Berechnung der Sicherheit ergeben sich aus dem Anteil der Lizenzmenge des Systems an den landesweit lizenzierten Mengen, bezogen auf den Zeitraum von drei Monaten, und den Kosten für die Abdeckung folgender Aufgabenbereiche:

- Transport zu der Sortieranlage,
- Sortierung der Materialien,
- Entsorgung der Sortierreste und
- Verwertung der Materialien.

Diese Berechnungsfaktoren sind dem Niedersächsischen Umweltministerium erstmals nach der Erstellung des Mengenstromnachweises für das Jahr der Feststellung nachzuweisen. Soweit sich danach durch eine Veränderung der Berechnungsfaktoren die Höhe der zu leistenden Sicherheit um mehr als 10 % verändert, ist die Sicherheitsleistung anzupassen.

Die Sicherheitsleistung muss auch im Falle einer Insolvenz Bestand haben.

- 2.8 Die Antragstellerin hat der von den Betreibern der dualen Systeme geschlossenen „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen“ beizutreten. Ferner hat die Antragstellerin dem „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ beizutreten. Änderungen der Vereinbarungen, Kündigungen oder Auflösungen sind dem Niedersächsischen Umweltministerium umgehend mitzuteilen.

- 2.9 Soweit die Kapazitätsnachweise über die Sortierleistungen und der Verwertung im laufenden Systembetrieb für die Abfallfraktionen noch nicht vollständig vorliegen, hat die Antragstellerin diese zu vervollständigen und dem Niedersächsischen Umweltministerium bis zum 1. 6. 2008 vorzulegen. Anderenfalls kann die Systemfeststellung widerrufen werden.

- 2.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

3. Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Der verfügbare Teil dieses Bescheides wird öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kernkraftwerk Lingen GmbH, Lingen)

Bek. d. MU v. 2. 11. 2007 — 42-40311/5 (160.1) —

Die Kernkraftwerk Lingen GmbH hat mit Schreiben vom 24. 8. 2007 beim MU einen Antrag nach § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 161 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), für den Ersatz des Fortluftkamins im Kernkraftwerk Lingen gestellt. Der Antrag beinhaltet die Errichtung eines 60 m hohen Fortluftkamins, den Umschluss der Lüftungsanlage auf diesen Kamin und den anschließenden Abriss des alten 150 m hohen Fortluftkamins.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die eingehend durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

* Hier nicht abgedruckt.

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
des Überschwemmungsgebiets der Rodenberger Aue
in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg
sowie in der Region Hannover

Vom 1. 11. 2007

Aufgrund der §§ 92 a und 93 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Rodenberger Aue in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Schaumburg sowie der Region Hannover vom 20. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 947) wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satz wird die Angabe „der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2“ durch die Angabe „der §§ 92 a und 93“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. 11. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1288

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes der Grawiede
im Landkreis Diepholz

Vom 1. 11. 2007

Aufgrund der §§ 92 a und 93 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Grawiede im Landkreis Diepholz vom 14. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 861) wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satz wird die Angabe „der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2“ durch die Angabe „der §§ 92 a und 93“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. 11. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1288

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Huntebruch und Huntebruchwiesen“
in der Gemeinde Lembruch und der Stadt Diepholz,
Landkreis Diepholz

Vom 7. 11. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Huntebruch und Huntebruchwiesen“ erklärt. Es schließt das ehemalige NSG „Huntebruch“ mit ein.

(2) Das NSG liegt ca. 3 km südlich der Stadtgrenze von Diepholz. Es befindet sich in der Gemarkung Lembruch, in den Fluren 1 und 11 sowie der Gemarkung Diepholz, in den Fluren 31, 32, 33, 54, 55 und 56.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die westliche Grenze des NSG wird von der Grenze des Landkreises Diepholz gebildet. Die Lage des NSG ergibt sich aus dem in die maßgebliche Karte integrierten Lage-

plan im Maßstab 1:75 000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Huntebruch und Huntebruchwiesen“ liegt teilweise im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Dümmer“ und vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Dümmer“. Die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, ist in der maßgeblichen Karte gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 260 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Huntebruch und Huntebruchwiesen“ liegt am südlichen Rand der Norddeutschen Tiefebene. Es ist Bestandteil eines großräumigen Feuchtgebietes und umfasst den nordöstlichen Teilbereich der Dümmerniederung und einen Teilabschnitt der Hunte. Südlich grenzt das NSG „Dümmer“ an. Geprägt sind die Huntebruchwiesen wie auch der Huntebruch durch relativ nasse Niedermoor- sowie Gley- oder Pseudogleyböden in den Randbereichen. Charakteristisch für die Huntebruchwiesen ist ein Mosaik von verschiedenen Feuchtgrünlandtypen, wie beispielsweise Flutrasen, teilweise mit Übergängen zu Großseggenriedern, Rohrglanzgrasröhricht-

ten, feuchten Weiden und nährstoffreichen Nasswiesen. Bei dem Huntebruch handelt es sich um einen historischen Reliktwaldbestand innerhalb einer offenen Umgebung. Er ist gekennzeichnet durch Erlen-Eschenbestände im Komplex mit Erlen-Bruchwald. Dieser wird schon seit Jahrzehnten nicht mehr bewirtschaftet (Naturwald) und dient nur noch der Gewinnung von Saatgut des Kreuzdornstrauches (*Rhamnus cathartica* L.).

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung von Teilen der nordöstlichen Dümmerniederung als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie einem Nebeneinander von Wald-, Sukzessions- und feuchten Grünlandflächen als eine Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. im nördlichen Teil (Gemarkung Diepholz) die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) einer Wiedervernässung von Niedermoor und mineralischen Nassböden bei ganzjährig möglichst hohen Grundwasserständen und Überstauung der niedrigen Teilbereiche,
 - b) einer Entwicklung von geeigneten Lebensräumen für eine Wiederbesiedlung mit Brutvogelarten wie Seeadler, Kranich und Schwarzstorch,
 - c) einer Entwicklung zusammenhängender störungsarmer Sukzessionsflächen ohne jegliche Bewirtschaftung oder Nutzung,
 - d) einer natürlichen Entwicklung von ungenutzten Seggenriedern, Landröhrichtern, Verbuschungszonen und sonstigen Niedermoorgesellschaften,
 - e) einer Entwicklung von Grünlandflächen auf Niedermoorböden oder nassen Mineralböden in Teilbereichen sowie von extensiv als Grünland genutzten Übergangsbereichen zwischen Sukzessionsflächen und offenen Feuchtgrünlandflächen an der Hunte einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
2. speziell im Huntebruch (Naturwald) und sich angrenzend entwickelnden Waldbeständen die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) einer natürlichen, eigendynamischen Entwicklung und Ausbreitung der Waldtypen Erlen-Eschenwald und Erlen-Bruchwald mit einem ungestörten Ablauf der natürlichen Prozesse,
 - b) einer unbeeinflussten Entwicklung der Lebensbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Erlen-Eschen- und Erlen-Bruchwälder ohne aktive Steuerung,
 - c) der Dokumentation und Erforschung der natürlichen Entwicklung von Waldökosystemen,
3. sowie im südlichen Teil (Gemarkung Lembruch, Fennekerwiesen) die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) einer Wiedervernässung von anmoorigen mineralischen Nassböden bei saisonal schwankenden Wasserständen mit teilweise winterlichen Überstauungen,
 - b) einer Entwicklung von Lebensräumen für charakteristische Vogelgemeinschaften des offenen, baumarmen bis baumfreien, artenreichen Feuchtgrünlandes.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

(ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet in den offenen und halb-offenen Bereichen im nördlichen Teil (Gemarkung Diepholz) ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten
 - a) durch Optimierung der Wasserstände und
 - b) durch Erhalt und Schaffung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der Brutvogelarten Fischadler, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig sowie
 - b) der Gastvogelart Kornweihe,
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der Brutvogelarten Wasserralle, Kiebitz, Bekassine, Schilfrohrsänger sowie
 - b) der Gastvogelarten Saatgans, Blässgans, Graugans, Pfeifente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Gänsesäger, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe und Silbermöwe.
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
 - a) der Brutvogelarten Sumpfohreule, Weißsterniges Blaukehlchen, Neuntöter, Wachtel, Blässhuhn, Rotschenkel, Schafstelze, Braunkehlchen, Nachtigall, Pirol, Kampfläufer und Rohrdommel sowie
 - b) der Gastvogelarten Zwergschwan, Singschwan, Zwergsäger, Graureiher, Höckerschwan, Brandgans, Schnatterente, Reiherente, Schellente, Austernfischer, Goldregenpfeifer und Grünschenkel.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet im südlichen Teil (Gemarkung Lembruch) ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten
 - a) als artenreiche Feuchtgrünlandkomplexe,
 - b) als großflächig offenes und weitgehend gehölzfreies, bewirtschaftetes Grünland einschließlich Feucht- und Nasswiesen,
 - c) durch Optimierung der Wasserstände,
 - d) durch Erhalt und Schaffung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie) Kornweihe als Gastvogel,
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)
 - a) der Brutvogelarten Kiebitz und Bekassine, Uferschnepfe und Brachvogel sowie
 - b) der Gastvogelarten Saatgans, Blässgans, Graugans, Pfeifente, Stockente, Knäkente, Löffelente, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe und Silbermöwe.
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere

- a) der Brutvogelarten Wachtel, Rotschenkel, Schafstelze und Braunkehlchen sowie
- b) der Gastvogelarten Zwergschwan, Singschwan, Zwergsäger, Krickente, Gänssäger, Graureiher, Höcker-
schwan, Brandgans, Schnatterente, Reiherente, Schell-
ente, Austernfischer, Goldregenpfeifer, Grünschenkel
und Weißstorch.

(7) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)
91E0 Auenwälder mit Roterle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*)
als naturnahen Erlen-Eschenwald im Komplex mit Erlen-
Bruchwald und einem annähernd naturnahen Wasser-
haushalt, allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel,
standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen
Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höh-
lenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel,
Verlichtungen) einschließlich seiner typischen Tier- und
Pflanzenarten im nordöstlichen Teilbereich des Hunte-
bruchs,
2. des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und
montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer
Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an feuchten Wald-
rändern und am Rande der bewirtschafteten Grünlandflä-
chen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten im
Randbereich des Huntebruchs,
3. sowie der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
Schlammeitzger (*Misgurnus fossilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähigen Population in
Fließ- und Stillgewässern mit schlammigem Untergrund
und reichem Pflanzenbewuchs.

(8) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, beispielsweise die Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen). Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Naturwaldforschung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung sowie deren Gewässerrandstreifen nach den Grundsätzen des NWG,
5. das Befahren der Hunte mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen in der Gewässermitte im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
7. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten Flurstücke 22/1 und 23/1, Flur 32, Gemarkung Diepholz, einschließlich der

Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig genehmigten Anlagen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gerastert dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen, einschließlich Wechselgrünland,
2. die Umwandlung von Acker in Dauergrünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - c) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden und rechtmäßig errichteten Weidezäunen und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und deren anschließende Unterhaltung und Instandsetzung,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
8. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße sportfischereiliche Nutzung innerhalb der Ufer- und Gewässerbereiche der Hunte unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:

1. ganzjährig in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Angelbereichen (100 m nördlich und südlich der Landesstraße 345, insgesamt 200 m, von der Einmündung des Eschholdgrabens 1 bis zur nördlichen NSG-Grenze, ca. 1 150 m),
2. im übrigen Gewässerabschnitt der Hunte vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres,
3. ohne organisierte Gemeinschaftsveranstaltungen.
4. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den zeitlichen und räumlichen Regelungen der Nummern 1 und 2 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Maßnahmenkatalog oder einem Pflege- und Entwicklungsplan nach Vorgaben des Landes Niedersachsen konkretisiert werden, wenn es die Entwicklung des Gebietes erfordert; dies gilt auch für

1. die Behandlung nicht standortheimischer Arten im Naturwald im Einvernehmen mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Norddeutschen Forstlichen Versuchsanstalt
2. und die Regelung der privaten wie auch der militärischen Überflüge.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 verstößt, ohne dass eine nach § 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

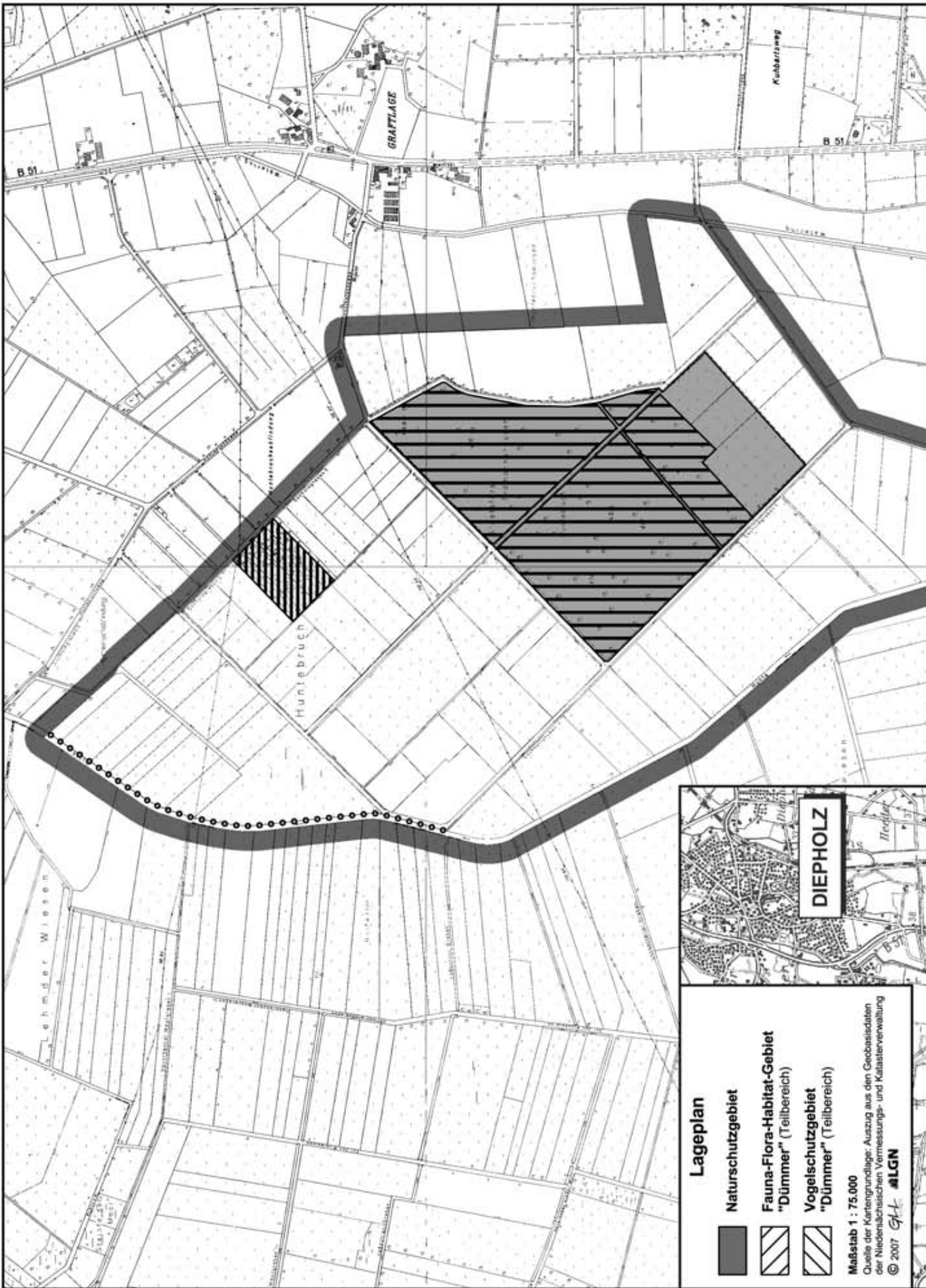
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Huntebruch“ vom 29. 4. 1976 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 299) außer Kraft.



Hannover, den 7. 11. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Paterak



Lageplan

-  Naturschutzgebiet
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Dümmer" (Teilbereich)
-  Vogelschutzgebiet "Dümmer" (Teilbereich)

Maßstab 1 : 75.000
 Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2007  GLN

Karte zur Verordnung
vom 7. 11. 2007 über das
**Naturschutzgebiet
"HUNTEBRUCH UND
HUNTEBRUCHWIESEN"**

Landkreis Diepholz
Stadt Diepholz
Samtgemeinde Altes Amt Lemförde
Mittgliedsgemeinde Lembruch

Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

Fläche zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Acker gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1

Fläche gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 7

Naturwald

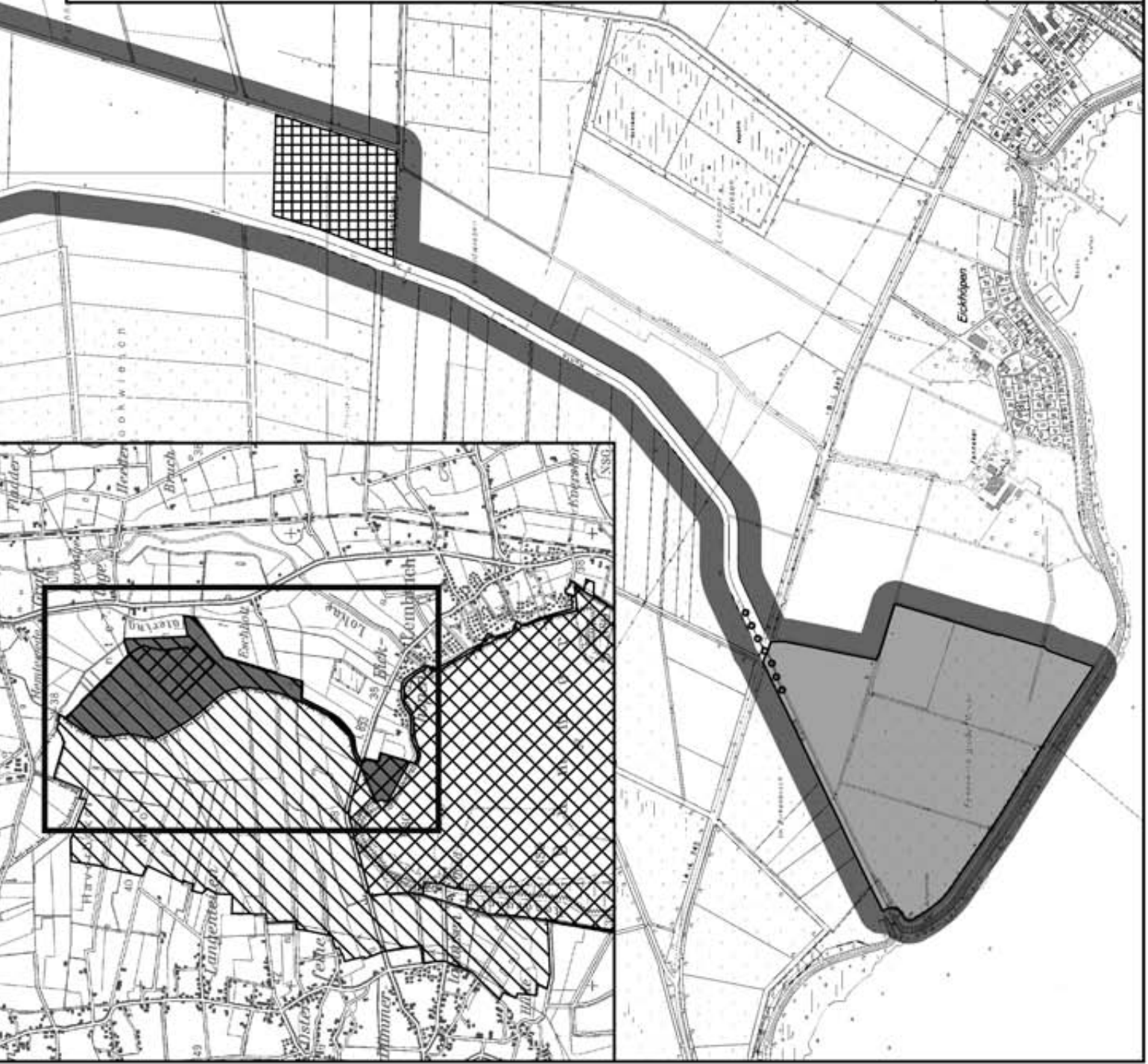
Angelbereich gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 1

NLWKN
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
Paterak

Maßstab 1 : 12.000
0 100 200 300 400 500 600 Meter

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2007 **GH** **LG** **N**



Landeswahlleiter**Volksbegehren
„Gesetz über ein Landesblindengeld für Zivilblinde
in Niedersachsen“****Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 10. 2007
— LWL 11452/9 —**

Das mit Bek. vom 15. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 283) bekannt gemachte Volksbegehren „Gesetz über ein Landesblindengeld für Zivilblinde in Niedersachsen“ wird für erledigt erklärt. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2007 vom 15. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 597) wurde das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in Niedersachsen dahingehend geändert, dass alle Zivilblinden in Niedersachsen ab dem 1. 1. 2007 ein Einkommens- und vermögensunabhängiges Blindengeld erhalten. Durch diese Gesetzesänderung war das Volksbegehren nach Übernahme der von der LReg im Rahmen der nach § 19 Abs. 1 NVAbstG erfolgten Zulässigkeitsprüfung für notwendig erklärten Änderungen als überholt anzusehen, weil Antrag und Gesetz danach inhaltlich übereinstimmten. Dieser Maßgabe der LReg haben die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens entsprochen und erklärten den Antrag des Volksbegehrens gegenüber der LReg mit Schreiben vom 20. 7. 2007 für erledigt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1294

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens
(BS | ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG,
Braunschweig)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 10. 2007
— G/07/054 —**

Die Firma BS | ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, hat mit Antrag vom 5. 10. 2007 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb des Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Kraftwerk) 20 beantragt. Standort des GuD-Kraftwerks wird das Betriebsgelände des Heizkraftwerks Mitte, Reiherstraße 3, 38112 Braunschweig, Gemarkung Hagen, Flur 4, Flurstück 119/9, sein.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines neuen GuD-Kraftwerks mit einer Leistung von 190 MW zur Erhöhung der Stromausbeute im Kraft-Wärme-Kopplungsbetrieb. Da dadurch der Zukauf von Elektroenergie vermindert und Primärenergie eingespart werden kann, leistet das GuD-Kraftwerk einen wichtigen Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen. Zur Ableitung der Abgase werden zwei Kamine mit einer Höhe von jeweils 60 m errichtet. Die Zusatzbelastungen für die relevanten Parameter Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Staubkonzentration und Staubbiederschlag werden deutlich unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft liegen. Die Lärmrichtwerte nach TA Lärm werden durch Realisierung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen, insbesondere auch zur Nachtzeit, eingehalten.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das GuD-Kraftwerk soll im Jahr 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 21. 11. bis 20. 12. 2007

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Dienststelle Bohlweg 38
Zimmer 236
38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;

Stadt Braunschweig
Petritorwall 6

2. Stock
Zimmer 19
38118 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 3. 1. 2008**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 29. 1. 2008, 10.00 Uhr,
Behördenzentrum Braunschweig,
Raum 108, 1. Stock,
Bohlweg 38,
38100 Braunschweig.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1294

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Eixe)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 10. 2007
— G/07/015 —**

Die Firma Bioenergie Peine GmbH & Co. KG, Zum Wendeser Moor, 31228 Peine, hat mit Schreiben vom 26. 3. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Eixe beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Roh-

stoffe und Gülle eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 31228 Peine, Zum Wendesser Moor, Gemarkung Eixe, Flur 10, Flurstück 12/1.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1294

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Ribbesbüttel)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 10. 2007
— G/07/016 —

Die Firma Bioenergie Ribbesbüttel GmbH & Co. KG, Gutsstraße 11, 38551 Ribbesbüttel, hat mit Schreiben vom 2. 4. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Ribbesbüttel beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 38551 Ribbesbüttel, Knickberg, Gemarkung Ribbesbüttel, Flur 2, Flurstück 3/2.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1295

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 BImSchG
(Wiesenhof Geflügelpezialitäten GmbH & Co. KG, Wietzen)**

Bek. d. GAA Hannover vom 14. 11. 2007
— H 025405514/011 —

Die Firma Wiesenhof Geflügelpezialitäten GmbH & Co. KG, Holte 51, 31613 Wietzen, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung für die wesentliche Änderung ihrer Schlachtanlage für Lebendgeflügel am o. a. Standort beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erhöhung der Schlachtleistung von derzeit 119 Tonnen Lebendgewicht pro Tag auf 270 t/d. Die-

ses soll durch die Einführung einer zweiten Schicht erreicht werden. Gleichzeitig hat die Firma die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Mit der Erhöhung der Schlachtleistung soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung, voraussichtlich Anfang 2008, begonnen werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag nach den §§ 8 a und 16 BImSchG und die im Inhaltsverzeichnis benannten Antragsunterlagen einschließlich des Screening-Vermerks nach dem UVPG liegen in der Zeit

vom 21. 11. bis 20. 12. 2007 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74
30177 Hannover
Raum 101
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr; |
- b) bei der Samtgemeinde Marklohe
Rathausstraße 14
31608 Marklohe
Zimmer 11 und 12
- | | |
|------------------------|---------------------|
| montags und dienstags | 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags | 8.00 bis 13.00 Uhr, |
| donnerstags | 8.00 bis 18.00 Uhr |
- (darüberhinaus ist eine Einsichtnahme nach Absprache mit Herrn Ullmann, Tel. 05021 6025-33, möglich),

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **21. 11. 2007 bis zum 3. 1. 2008 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Dienstag, den 22. 1. 2008, um 10.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Holte,
Schulstraße 20, 31613 Holte.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer sonnabends) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1295

Stellenausschreibungen

Beim **Informatikzentrum Niedersachsen (izn)** ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT, zum 1. 1. 2008 die Stelle

der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit Telekommunikationsnetze (OE TKN)

am Dienort Hannover zu besetzen.

Die strategische und operative Planung sowie der Betrieb der Telekommunikationsnetze der niedersächsischen Landesverwaltung erfolgen zentral in der Zuständigkeit des izn. Der OE TKN obliegt dabei die Betriebssteuerung der Netze (Carrierverträge, iznNet, Lokale Netze der Sprach- und Datenkommunikation). Der OE TKN gehören zurzeit 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an; Tendenz steigend.

Als Leiterin oder Leiter der OE TKN ist es Ihre Aufgabe, die technologischen Weiterentwicklungen im Bereich der Telekommunikation entsprechend den Anforderungen aus der Landesverwaltung marktgerecht und wirtschaftlich umzusetzen und das Betriebsmodell des Dienstleisters izn mit fortzuentwickeln. Sie unterstützen die Abteilungsleitung Telekommunikation bei der Entwicklung strategischer Managementziele und setzen diese für Ihren Verantwortungsbereich operativ um.

Außerdem konzipieren, steuern und überwachen Sie die OE-interne Aufbau- und Ablauforganisation, planen und überwachen die Kostenstellen, überwachen die Produkt- und Absatzplanung, sind beteiligt an der Kosten- und Preiskalkulation und steuern und kontrollieren den Ressourceneinsatz. Ein weiterer Schwerpunkt Ihrer Aufgabe ist die Steuerung und das Controlling von Unternehmen, die in die Betriebsabläufe des izn eingebunden sind. Ferner gehört das Führen von Kundengesprächen, das Erstellen von Angeboten, Benutzungsvereinbarungen und Verträgen, das Erstellen von Konzepten (z. B. für den Einsatz neuer Systeme und/oder Technologien) und auch Projektmanagement zu Ihren Aufgaben. Auch sind Sie an OE-übergreifenden Aufgabenstellungen beteiligt.

Ihr Profil:

Wir suchen eine innovative, engagierte und verantwortungsbewusste Führungspersönlichkeit des höheren Dienstes mit umfassender Fach- und Managementkompetenz sowie einer ausgeprägten Kundenorientierung.

Aufgrund der komplexen Systemumgebungen und Aufgabenstellungen auch auf der strategischen Managementebene ist ein ausgeprägtes analytisches Denkvermögen in ganzheitlichen und vernetzten Zusammenhängen zwingende Voraussetzung. Aufgeschlossenheit für die Ziele der Verwaltungsmodernisierung wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Um die Weiterentwicklung der Organisationseinheit mit Erfolg vorantreiben zu können, wären Kenntnisse auf dem Gebiet der Gestaltung von Ablauf- und Aufbauorganisation von Vorteil.

Sie sollten zudem über die Fähigkeit verfügen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und erfolgreich zu führen sowie zu motivieren und in ihren Leistungsstärken systematisch zu fördern.

Vorausgesetzt wird ferner ein hohes Maß an Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Moderations- und Präsentationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, konstruktiver Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion, Eigeninitiative, Flexibilität und eine hohe Belastbarkeit.

Wir erwarten ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium vorzugsweise der Fachrichtungen Nachrichtentechnik/Informatik oder gleichwertige, in der Praxis erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen. Eine mehrjährige Berufserfahrung mit den Schwerpunkten Telekommunikation und IT-Infrastruktur sollte nachgewiesen werden. Kenntnisse im modernen Projekt- und IT-Service-Management setzen wir voraus.

Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstposten bis BesGr. A 15 und für Beschäftigte vergleichbar bewertet. Die tarifliche Einstufung

ist vorläufig, da die Tarifvertragsparteien eine neue Entgeltordnung noch nicht vereinbart haben.

Aufgrund des derzeit geltenden Einstellungsstopps können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die bereits in einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen.

Das izn ist sehr daran interessiert, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung besteht nur, wenn aufgrund der Bewerberlage eine Teilung des Arbeitsplatzes/Dienstpostens im Rahmen des Jobsharings möglich ist.

Fachbezogene Auskünfte erteilt Ihnen Herr Gerberding, Tel. 0511 120-3738. Für allgemeine Auskünfte steht Ihnen Frau Sendatzki, Tel. 0511 120-3829, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung und die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte senden Sie bitte **innerhalb von vier Wochen** nach Erscheinen auf dem Dienstweg an das Informatikzentrum Niedersachsen – Personalmanagement –, Göttinger Chaussee 259, 30459 Hannover. Geben Sie dabei bitte unbedingt die Kennziffer 03040/1 – TKN.04.07 – an.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1296

Bei der **Stadt Osterholz-Scharmbeck** (ca. 32 000 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Osterholz ist die Stelle

einer Dezernentin oder eines Dezernenten

zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Das Dezernat umfasst die Bereiche Organisation, Personal, Recht, Finanzen, Ordnungswesen und Soziales, wobei eine Änderung in der Dezernatsverteilung vorbehalten bleibt.

Gesucht wird eine ergebnis- und leistungsorientierte Führungspersönlichkeit, die mit Engagement, ausgeprägter Sozialkompetenz und Durchsetzungsvermögen den komplexen Verantwortungsbereich ausfüllen kann. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Hauptverwaltungsbeamten, den politischen Gremien sowie eine kundensorientierte Kommunalverwaltung sollten für Sie selbstverständlich sein.

Die Stelle ist als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. als tariflich Beschäftigte oder tariflich Beschäftigter zu besetzen. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfolgt eine Einstellung als Beamtin oder Beamter – wobei eine Ausweisung im Stellenplan 2008 nach BesGr. A 16 vorgesehen ist –, im Übrigen nach EntgeltGr. 15 TVöD. Als tariflich Beschäftigte oder tariflich Beschäftigter ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Für ergänzende Auskünfte oder eine erste persönliche Kontaktaufnahme steht Ihnen Herr Bürgermeister Martin Wagener, Tel. 04791 17-232, oder per E-Mail: wagener@osterholz-scharmbeck.de gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 7. 12. 2007** unter dem Stichwort „Bewerbung Dezernentin/Dezernent“ an die Stadt Osterholz-Scharmbeck – Fachbereich Organisation, Personal und Recht –, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck.

— Nds. MBl. Nr. 46/2007 S. 1296

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten